

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|--|
| Anlage <i>3 Mio</i> zur Niederschrift <i>HA/VR</i> -Ausschuss vom <i>11.03.2026</i> |
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift GR vom |

Fachbereich : 1 / GwB
Bearbeiter : Seel - Weil
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 09.02.2026
Drucksachen-Nr.: *021/5-2026*

**Betr.: Haushaltsplan 2026;
Vollzug im Aufgabenerledigungsbereich der Gemeindeverwaltung und der
Gemeindewerke Budenheim**

Beratungsfolge:

| | | | | |
|---------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|---|--|
| Gremium: HA / VR | TOP: <i>Teil I</i> <i>4.)</i> | Sitzungstermin: 11.03.2026 | Abstimmungsergebnis: <u>einstimmig</u> ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / <u>nein</u> |
| Gremium: GR | TOP: <i>2.1</i> | Sitzungstermin: <i>29.04.2026</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Beschlussvorschlag:

Gemeindeverwaltung und Gemeindewerke Budenheim AÖR werden ermächtigt, unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung 2026 für ihre Zuständigkeitsbereiche (Gemeindeverwaltung: Teilhaushalte 1 bis 4; Gemeindewerke - GwB: Teilhaushalt 5)

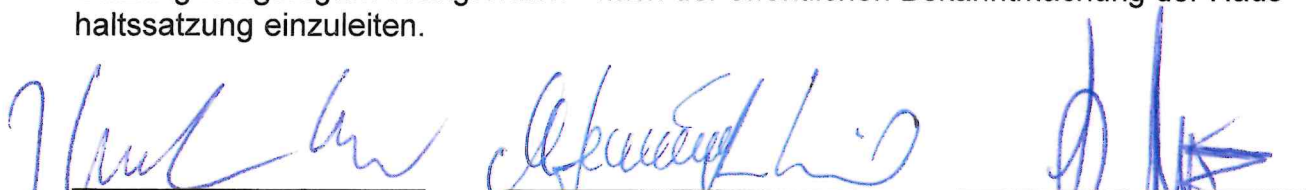
- die erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen sowie
- die notwendigen Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Über die Auftragsvergaben entscheiden entweder der Hauptausschuss bzw. Gemeinderat gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde bzw. der Verwaltungsrat der GwB nach Maßgabe der Bestimmungen in der GwB-Satzung.

Begründung:

Zur Umsetzung der im Haushaltsplan 2026 vorgesehenen Maßnahmen und Projekte sind möglichst frühzeitige Weichenstellungen erforderlich, damit die Planungsarbeiten beginnen, die Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsunterlagen erstellt sowie die Vergabeverfahren durchgeführt werden können.

Die Gemeindeverwaltung und die Gemeindewerke werden daher ermächtigt, die notwendigen Verfahrensschritte — unabhängig von den in der Hauptsatzung bzw. GwB-Satzung festgelegten Wertgrenzen - nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung einzuleiten.



(Hartmann) (Seel) (Grieser) (Weil) (Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|--|
| Anlage 610 zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage 610 zur Niederschrift Haupt -Ausschuss vom 11.03.2026 |
| Anlage zur Niederschrift GR vom |

Fachbereich : 2.1
Bearbeiter : Frau Melcher
Aktenzeichen : 430-10

Datum : 12.01.2026

Drucksachen-Nr. : 021/6-2026

**Betr.: Seniorentreff
Gebührenfestsetzung für den Mittagstisch**

Beratungsfolge:

| | | | | |
|-----------------|-------------|-------------------------------|--|---|
| Gremium: SKS | TOP: / | Sitzungstermin: / | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: HA | TOP: 2a | Sitzungstermin: 11.03.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: 6 nein: 0 Enth.: 1 | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: GR | TOP: 2.2 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Beschlussvorschlag:

Der tägliche Preis für den Mittagstisch im Seniorentreff wird abweichend der Kalkulation ab dem 01.05.2026 weiterhin auf 10 Euro festgesetzt. Die Getränkepreise im Seniorentreff wurden im letzten Jahr angepasst und bleiben unverändert, die Preise für die Dienstleistungen (Abhol-/Einkaufs- und Arztfahrten) bleiben ebenfalls konstant.

Begründung:

Die Leitung des Seniorentreffs erarbeitet weiterhin Vorschläge zur Kostenoptimierung hinsichtlich des Personaleinsatzes und des Lebensmitteleinkaufs und setzt diese auch direkt um.

Im Jahr 2025 wurde nochmals der Anbieter für den Fleischeinkauf gewechselt.

Stellungnahme der Kämmerei nicht erforderlich, da die Preisänderungen bereits für die Haushaltsansätze 2026 berücksichtigt wurden

Sachbearbeitung

Fachbereichsleitung
Frau Melcher

Bürgermeister
Hinz

SG 2.2

Az.: 430-10

Budenheim

03.03.26

Betr.: Seniorentreff, Berechnung Kosten Mittagstisch ab 01.05.2026

A. Vermerk

Im Seniorentreff wird derzeit für 25 Personen gekocht. Der Preis für den Mittagstisch beträgt ab 01.05.2026 weiterhin 10 €. Zum Essen gibt es kostenfrei Wasser.

I. Kostenberechnung

1. Kosten für Einkauf, Speiseplan

| | Frau Heck (34h/W) | Frau Sztu- kowska (32h/W) | Frau Rep- pert (6,0h/W) | Frau Härter (6,5h/W) | Herr Stro- bel (6,25h/W) | Frau Lud- wig (10h/W) | Gesamt |
|---|----------------------|---------------------------------|-------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Kochen | 22,50 | 15,00 | 0,60 | 0,00 | 0,00 | | 38,10 |
| Einkauf planen | 1,50 | 1,50 | | | | | 3,00 |
| Speiseplan erstellen | 1,00 | | | | | | 1,00 |
| Servieren, Abräumen, Spülen, Desinfizieren | 3,00 | 5,00 | 0,60 | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 12,20 |
| Gesamtstunden Mit- tagessen | 28,00 | 21,50 | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 54,30 |
| Stundensatz | 30,64 | 27,35 | 25,95 | 24,61 | 25,95 | 24,55 | |
| Kosten | 44.611,84 € | 30.577,30 € | 1.619,28 € | 1.535,66 € | 1.619,28 € | 1.531,92 € | 0,00 € |
| | | | | | | | 81.495,28 € |

pro Woche
 pro Tag
 pro Personen

1.567,22 €
 313,44 €
12,54 €

2. Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Strom) IST-Kosten Vorjahr Seniorentreff

Wasser
 Abwasser
 Strom
 Abfallbeseitigung

3.980,00 €
 950,00 €
 900,00 €
 1.980,00 €
 150,00 €

wird bei Preisermittlung berücksichtigt
 VZ 2025 für Wasser, Abwasser, Strom & Müll, da noch nicht abgerechnet. am 14.01.2026

4. Lebensmittelkosten (tatsächlich)

Abrechnung 2025 Pers 25

22.901,80 €
 22.901,80 €
26.881,80 €

wird bei Preisermittlung berücksichtigt

Zwischensumme

5. Anteil Personalkosten Verwaltung

Verwaltungskraft E 5 1h wöchentlich
Zwischensumme

2.166,46 €
 2.166,46 €
29.048,26 €

II. Preisermittlung

Gesamtkosten Personal pro Person
 Gesamtkosten Woche
 pro Tag
 pro Person
 Gesamt **Preis/Portion**

Gesamt
 siehe Pkt. 1
 558,62 €
 111,72 €
 4,47 €
 12,54 €
4,47 €
17,01 €

(Melcher)

Herrn Hinz z.K

Beschlußvorschlag lautet:

Für das Mittagessen werden im Seniorentreff ab 01.05.2026 weiterhin 10 € pro Portion erhoben gemäß der Abstimmung in der HH- Ausschusssitzung vom 24.02.2026.

4a. Einnahmen

| | geschätzt 2025 | geschätzt 2026 | Wochen | wöchentl. € | Tage | pro Tag € | Preis € | Personen |
|--------------------|----------------|----------------|--------|-------------|------|-----------|---------|----------|
| 314144140000 | 65.000,00 € | 65.000,00 € | 52 | 1.250,00 € | 5 | 250,00 € | 10,00 € | 25 |
| tatsächlich | 72.878,66 € | | 52 | 1.401,51 € | 5 | 280,30 € | 10,00 € | 25 |
| 314144140000 | | | | | | | | |
| | geschätzt 2026 | | 52 | 0,00 € | 5 | 0,00 € | 10,00 € | 25 |

4b. Ausgaben

geschätzte Lebensmittelkosten

24.000,00 €

Getränke und Essenspreis Seniorentreff

| | seit 2022 | ab 01.05.2025 |
|--|-----------|---------------|
| Wasser | 1,00 € | 1,00 € |
| Apfelschorle | 1,00 € | 1,50 € |
| Tee | 1,00 € | 1,00 € |
| Filterkaffee | 1,00 € | 1,50 € |
| | | |
| Espresso | 1,50 € | 2,00 € |
| Cappuccino | 1,50 € | 2,00 € |
| Latte Macchiato | 1,50 € | 2,00 € |
| Milchkaffee | 1,50 € | 2,00 € |
| | | |
| Weinschorle 0,3 l | 2,00 € | 2,50 € |
| Bier (mit und ohne Alkohol) 0,3 l | 2,00 € | 2,50 € |
| Radler 0,3 l | 2,00 € | 2,50 € |
| Rotwein 0,2 l | 2,00 € | 2,50 € |
| Weißwein 0,2 l | 2,00 € | 2,50 € |
| Sekt 0,1 l | 2,00 € | 2,50 € |
| | | |
| Eiskaffee (Espresso, Vanilleeis, Sahne) 0,4 l | 2,50 € | 3,00 € |
| Eisbecher (2 Kugeln Eis, Sahne und Beilage) | 2,50 € | 3,00 € |
| Smoothie (eiskühlte Früchte/Gemüse als Saft) 0,3 l | 2,50 € | 3,00 € |
| Milchshake (eiskühlte Milch mit Eis püriert) 0,3 l | 2,50 € | 3,00 € |
| Sorbet (Fruchtsaft, Fruchtpüree und Zucker) 0,3 l | 2,50 € | 3,00 € |
| | | |
| Kuchen | 1,50 € | 2,00 € |
| Torte | 1,50 € | 3,00 € |

| | seit 2022 | ab 01.05.2025 |
|---|-----------|---------------|
| Abholfahrten zu den Angeboten im Seniorentreff (Hin- und Rückfahrt) | 2,00 € | 2,00 € |
| Arztfahrten (Hin- und Rückfahrt) innerhalb Budenheims | 5,00 € | 5,00 € |
| Arztfahrten (Hin- und Rückfahrt) außerhalb Budenheims | 10,00 € | 10,00 € |
| Seniorengymnastik | 2,00 € | 2,00 € |
| Einkaufsdienst | 2,00 € | 2,00 € |

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| | |
|---|--|
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom | |
| Anlage <i>Gründ</i> zur Niederschrift <i>Kamp</i> -Ausschuss vom <i>11.03.2026</i> | |
| Anlage zur Niederschrift GR vom | |

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Herr Schumann
Aktenzeichen : 461-00
Datum : 03.03.2026
Drucksachen-Nr. : *021/7-2026*

Betr.: Kita Kunterbunt / Wichtelhaus Festsetzung des Beitrags für die Vollverpflegung

Beratungsfolge:

| | | | | |
|-----------------|--------------------|--------------------------------------|---|--|
| Gremium: SKS | TOP: <i>✓</i> | Sitzungstermin: <i>✓</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: HA | TOP: <i>26</i> | Sitzungstermin: <i>11.03.2026</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: <i>(ja)</i> nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / <i>(nein)</i> |
| Gremium: GR | TOP: <i>2-3</i> | Sitzungstermin: <i>29.04.2026</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Beschlussvorschlag:

Die Verpflegung in der Kita Kunterbunt wird als Vollverpflegung im Rahmen der Initiative „Kita isst besser“ angeboten. Der monatliche Beitrag wird im Kita-Jahr 2026/2027 ab dem 01.08.2026 auf 60,00 € festgesetzt.

Im Wichtelhaus wird ebenfalls eine Vollverpflegung seit dem 01.08.2023 angeboten. Der monatliche Beitrag wird im Kita-Jahr 2026/2027 ab dem 01.08.2026 gleichfalls auf 60,00 € festgesetzt.

Begründung:

Die Vollverpflegung mit dem Angebot eines Frühstücks, einem warmen Mittagessen und zwei Snacks wird in beiden Einrichtungen angeboten.

Gegenüber dem Vorjahr wurde hinsichtlich der Personalkostenermittlung wieder auf die Prognosen unseres Personaldienstleisters für das vorgehaltene Personal umgestellt, denn gemäß der Nachricht des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) Nr. 226 vom 11.08.2025 sind bei der Kostenkalkulation für jede Tageseinrichtung die besonderen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen.

Auszug aus der v. g. Nachricht-Nr. 226 des GStB:

„Auf Basis des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO sind die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen verpflichtet, Entgelte in vertretbarer und gebotener Höhe festzulegen. Demnach wird ein Beitrag unter Beachtung des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Nach den bisherigen Ausführungen sind dabei u. a. folgende Kosten einzubeziehen:

- Lebensmittelbeschaffung,
- Trägeranteil für die Hauswirtschaftskräfte,
- Abschreibung anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- u. Vorratsräume),
- Abschreibung der Küchenausstattung
- laufender Betrieb (Verbrauchsmaterial, Wasser, Abwasser, Abfall u. Energie)
- sowie Aufwendungen für die Vornahme der Abrechnungen usw.“

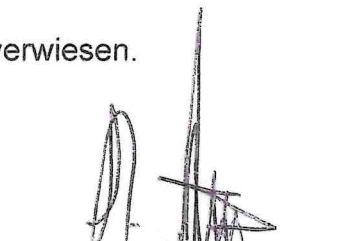
Auf die der Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation wird verwiesen.



Herr Schumann
(Sachbearbeitung)



Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)



Herr Hinz
(Bürgermeister)

Beitrag zum Mittagessen und zur Verpflegung § 26 (4) KiTaG i. V. m. § 94 (2) Satz 1 GemO ab 01.08.2026 für die Kita Kunterbunt

Kostenermittlung

Für das laufende Kindertagesstättenjahr sind derzeit 145 Kinder (inkl. Außenstelle) zu berücksichtigen.

1. Personalkosten fürs Küchenpersonal - Basis bildet die Prognose fürs kommende Jahr unseres Personaldienstleisters

| | |
|--|---------------------|
| Arbeitgeberkosten für einen Koch mit einer 39 Std.-Woche | 60.503,79 € |
| Arbeitgeberkosten für eine Hauswirtschaftskraft mit einer 30 Std.-Woche | 41.122,66 € |
| Arbeitgeberkosten für eine Hauswirtschaftskraft mit einer 32 Std.-Woche | 40.695,65 € |
| Erstattung Arbeitgeberkosten für v.g. Hauswirtschaftskraft (Kreiszuschuss) | x - 0,75 |
| Arbeitgeberkosten für eine Hauswirtschaftskraft mit einer 25 Std.-Woche | 30.521,74 € |
| | 34.099,40 € |
| Summe Personalkosten Küchenpersonal | 145.899,76 € |
| hiervon trägt der zu verteilende Trägeranteil i.S.d. § 27 (3) Satz 1 KiTaG aktuell | 11% |
| | 16.048,97 € |

2. Personalkosten für das mit der Abrechnung betraute Gemeindepersonal

| | |
|--|--------------------|
| Arbeitgeberkosten einer Verwaltungskraft mit einer 11 Std.-Woche | 17.109,47 € |
|--|--------------------|

3. Kosten des laufenden Betriebs (Wasser, Abwasser, Strom, Abfall + Verbrauchsmaterial) - IST-Kosten Vorjahr

| | | | | |
|--------------------------|--------------------|--------------------|-----|-------------------------------------|
| Strom | 3652.52210000 | 8.550,00 € | 80% | 6.840,00 € |
| Wasser | 3652.52220000 | 1.330,00 € | 20% | 266,00 € |
| Abwasser | 3652.52230000 | 1.240,00 € | 20% | 248,00 € |
| Abfall | 3652.52250000 | 1.076,00 € | 20% | 215,20 € |
| Verbrauchsmaterial | 3651+3652.52470000 | 11.018,79 € | 14% | 1.542,63 € |
| Summe Nebenkosten | | 23.214,79 € | | 9.111,83 € |
| | | | | davon Küchenanteil geschätzt |

4. Lebensmittelkosten (IST-Kosten Vorjahr)

| | | |
|---------------------------------|---------------|--------------------|
| Wareneinkauf Wichtelhaus | 3651.52440000 | 8.008,71 € |
| Wareneinkauf Kunterbunt | 3652.52440000 | 47.110,91 € |
| Summe Lebensmittelkosten | | 55.119,62 € |

5. Kosten der Küchennutzung

| | | | |
|--|-------------|----|------------|
| Anschaffungskosten x Abschreibungssatz | 33.885,37 € | 5% | 1.694,27 € |
|--|-------------|----|------------|

6. Kosten anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- + Vorratsräume)

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| AfA-Werte Kita Kunterbunt | 3.982,23 € |
| AfA-Werte Wichtelhaus | 1.972,05 € |
| Summe anteilige Gebäudeflächen | 5.954,28 € |

Gesamtkosten

105.038,44 €

Verteiler für die umzulegenden Kosten:

| | | | |
|-------|------------|----------------------------------|----------------|
| Summe | 145 | im Wichtelhaus | 724,40 € |
| | 125 Kinder | in der Kita Kunterbunt | 60,37 € |
| | 20 Kinder | Kosten pro Kind und Jahr | 60,37 € |
| | | Kosten pro Kind und Monat | 60,00 € |
| | | rund | |

7. Herrn Hinz z.K

8. Beschlussvorschlag lautet:

Der Mittagessenbeitrag in den Kitas Kunterbunt und Wichtelhaus beträgt ab dem 01.08.2026 pro Monat und Kind 60,00 €

9. Ermittlung der Haushaltsansätze

Ermäßigungen für das Mittagessen werden nicht mehr über den Sozialfonds des Landes abgewickelt. Es erfolgt stattdessen eine Übernahme des Beitrages bei SGB II, Wohngeld und Kindergeldzuschuss durch das Jobcenter Mainz-Bingen.

Die entsprechenden Beträge werden bei 3651. +3652.43400000 wie folgt veranschlagt:

| | | | | |
|---------------|-----------|----------------------|--------------------|--|
| 10. Erträge | | | | |
| Krippe | | | | |
| | 20 Pers x | 53,00 € x 7 Monate = | 7.420,00 € | |
| | 20 Pers x | 60,00 € x 5 Monate = | 6.000,00 € | |
| Summe | | | 13.420,00 € | |
| rund | | | 13.400,00 € | |

Ertragsverteilung:

| | | |
|----------------------|---|--------------------|
| 3651.43400000 | Beteiligung Essenskosten Jobcenter | 100,00 € |
| 3651.44140000 | Beteiligung Essenskosten Kinder | 13.300,00 € |

Kita

| | | | |
|--------------|------------|----------------------|--------------------|
| | 125 Pers x | 53,00 € x 7 Monate = | 46.375,00 € |
| | 125 Pers x | 60,00 € x 5 Monate = | 37.500,00 € |
| Summe | | | 83.875,00 € |
| rund | | | 83.900,00 € |

Ertragsverteilung:

| | | | | | |
|----------------------|---------------------------------|----------------|---------------------------|-------------------|--------------------|
| 3652.43400000 | Beteiligung Jobcenter | RE 2024 | RE 2025 (erwartet) | Mittelwert | rund |
| | | 13.088,00 € | 12.058,80 € | 12.573,40 € | 12.600,00 € |
| 3652.44140000 | Beteiligung Essenskosten | | | | 71.300,00 € |

Gesamt

97.300,00 €

11. Aufwendungen - Lebensmittelkosten

| | | | |
|----------------------|---------------------------------|---------------------------|-------------|
| 3651.52440000 | Wareneinkauf Wichtelhaus | RE 2025 (erwartet) | rund |
| | | 8.008,71 € | 8.000,00 € |
| 3652.52440000 | Wareneinkauf Kunterbunt | 47.110,91 € | 47.100,00 € |

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|---|
| Anlage 3 Mio zur Niederschrift SKS -Ausschuss vom 24.02.2026 |
| Anlage 10 Mio zur Niederschrift Haupt -Ausschuss vom 11.03.2026 |
| Anlage zur Niederschrift GR vom |

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Herr Schumann
Aktenzeichen : 461-00
Datum : 11.02.2026
Drucksachen-Nr. : **021/3-2026**

Betr.: Naturnaher Kindergarten Wunderwald Festsetzung des Beitrags für die Vollverpflegung

Beratungsfolge:

| | | | | |
|-----------------|--------------------|--------------------------------------|--|---|
| Gremium: SKS | TOP: 2c | Sitzungstermin: 24.02.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: HA | TOP: 2c | Sitzungstermin: 11.03.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: GR | TOP: 2.4 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Beschlussvorschlag:

Ab dem neuen Kita-Jahr 2026/2027 wird in der Kita Wunderwald neben dem Mittagessen und einem Snack ein Frühstück in Buffetform angeboten. Für dieses erweiterte Vollverpflegungsangebot wird der monatliche Beitrag ab dem 01.08.2026 auf 76,00 € festgesetzt.

Begründung:

Bis zum 31.07.2026 werden ein warmes Mittagessen und ein Snack angeboten. Ab dem 01.08.2026 wird ein Vollverpflegungsangebot etabliert. Dieses enthält ein Frühstück, ein warmes Mittagessen und einen Snack.

Gegenüber dem Vorjahr wurde hinsichtlich der Personalkostenermittlung wieder auf die Prognosen unseres Personaldienstleisters für das vorgehaltene Personal umgestellt, denn gemäß der Nachricht des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) Nr. 226 vom 11.08.2025 sind bei der Kostenkalkulation für jede Tageseinrichtung die besonderen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen.

Auszug aus der v. g. Nachricht-Nr. 226 des GStB:

„Auf Basis des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO sind die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen verpflichtet, Entgelte in vertretbarer und gebotener Höhe festzulegen. Demnach wird ein Beitrag unter Beachtung des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Nach den bisherigen Ausführungen sind dabei u. a. folgende Kosten einzubeziehen:

- Lebensmittelbeschaffung,
- Trägeranteil für die Hauswirtschaftskräfte,
- Abschreibung anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- u. Vorratsräume),
- Abschreibung der Küchenausstattung
- laufender Betrieb (Verbrauchsmaterial, Wasser, Abwasser, Abfall u. Energie)
- sowie Aufwendungen für die Vornahme der Abrechnungen usw.“

Auf die der Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation wird verwiesen.

Herr Schumann
(Sachbearbeitung)

Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)

Herr Hinz
(Bürgermeister)

- Lebensmittelbeschaffung,
- Trägeranteil für die Hauswirtschaftskräfte,
- Abschreibung anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- u. Vorratsräume),
- Abschreibung der Küchenausstattung
- laufender Betrieb (Verbrauchsmaterial, Wasser, Abwasser, Abfall u. Energie)
- sowie Aufwendungen für die Vornahme der Abrechnungen usw.“

Auf die der Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation wird verwiesen.



Herr Schumann
(Sachbearbeitung)



Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)



Herr Hinz
(Bürgermeister)

Beitrag zum Mittagessen und zur Verpflegung § 26 (4) KiTaG i. V. m. § 94 (2) Satz 1 GemO ab 01.08.2026 für die Kita Wunderwald

Kostenermittlung

Für das laufende Kindertagesstättenjahr sind derzeit 74 Kinder zu berücksichtigen.

| | |
|--|------------------------|
| 1. Personalkosten fürs Küchenpersonal - Basis bildet die Prognose fürs kommende Jahr unseres Personaldienstleisters | |
| Arbeitgeberkosten für eine Hauswirtschaftskraft mit einer 35 Std.-Woche | 49.544,10 € |
| Arbeitgeberkosten für eine Hauswirtschaftskraft mit einer 30 Std.-Woche | 43.949,17 € |
| Summe Personalkosten Küchenpersonal | 93.493,27 € |
| hiervon beträgt der zu verteilende Trägeranteil i.S.d. § 27 (3) Satz 1 KiTaG aktuell | 11% 10.284,26 € |

| | |
|---|--------------------|
| 2. Personalkosten für das mit der Abrechnung betraute Gemeindepersonal | |
| Arbeitgeberkosten einer Verwaltungskraft mit einer 11 Std.-Woche | 17.109,47 € |

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------------|
| 3. Kosten des laufenden Betriebs (Wasser, Abwasser, Strom, Abfall + Verbrauchsmaterial) - IST-Kosten Vorjahr | | |
| Strom | 3653.52210000 | 4.110,00 € |
| Wasser | 3653.52220000 | 850,00 € |
| Abwasser | 3653.52230000 | 880,00 € |
| Abfall | 3653.52250000 | 744,55 € |
| Verbrauchsmaterial | 3653.52470000 | 508,11 € |
| Summe Nebenkosten | 7.092,66 € | davon Küchenanteil geschätzt |
| | | 3.854,05 € |

| | | | |
|---|---------------|--|--------------------|
| 4. Lebensmittelkosten (IST-Kosten Vorjahr) | | | |
| Wareneinkauf | 3653.52440000 | | 22.806,08 € |
| plus Frühstücksbuffet geschätzt | 3653.52440000 | | 10.000,00 € |
| Summe Lebensmittelkosten | | | 32.806,08 € |

| | | | | |
|--|--|-------------|----|------------|
| 5. Kosten der Küchennutzung | | | | |
| anschaffungskosten x Abschreibungssatz | | 55.594,39 € | 5% | 2.779,72 € |

| | | |
|---|--|----------|
| 6. Kosten anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- + Vorratsräume) | | |
| Summe AfA-Werte der anteiligen Gebäudeflächen | | 912,77 € |

Gesamtkosten **67.746,34 €**

| | | |
|---|----------------------------------|----------------|
| Verteiler für die umzulegenden Kosten: | 74 Kinder | |
| | in der Kita Wunderwald | |
| | Kosten pro Kind und Jahr | 915,49 € |
| | Kosten pro Kind und Monat | 76,29 € |
| | rund | 76,00 € |

7. Herrn Hinz z.K

8. Beschlussvorschlag lautet:

Der Mittagessenbeitrag im Naturnahen Kindergarten beträgt ab dem 01.08.2026 pro Monat und Kind

76,00 €

9. Ermittlung der Haushaltsansätze

Ermäßigungen für das Mittagessen werden nicht mehr über den Sozialfonds des Landes abgewickelt. Es erfolgt stattdessen eine Übernahme des Beitrages bei SGB II, Wohngeld und Kindergeldzuschuss durch das Jobcenter Mainz-Bingen.
Die entsprechenden Beträge werden bei 3653.43400000 wie folgt veranschlagt:

10. Erträge

| | | | |
|-------|-----------|----------------------|--------------------|
| | 74 Pers x | 51,00 € x 7 Monate = | 26.418,00 € |
| | 74 Pers x | 76,00 € x 5 Monate = | 28.120,00 € |
| Summe | | | 54.538,00 € |
| rund | | | 54.500,00 € |

Ertragsverteilung:

| | RE 2024 | RE 2025 (erwartet) | Mittelwert | rund |
|---------------|--------------------------|--------------------|------------|--------------------|
| 3653.43400000 | Beteiligung Jobcenter | 2.018,00 € | 1.150,80 € | 1.584,40 € |
| 3653.44140000 | Beteiligung Essenskosten | | | 1.600,00 € |
| | | | | 52.900,00 € |

11. Aufwendungen

Lebensmittelkosten 3653.52440000

RE 2025 (erwartet)
32.806,08 €

rund
32.800,00 €

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|---|
| Anlage <i>SKS</i> <i>4110</i> zur Niederschrift -Ausschuss vom <i>24.02.2026</i> |
| Anlage <i>MiWiB</i> zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift GR vom |

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Frau Melcher
Aktenzeichen : 410-2023 Mühlrad
Datum : 02.02.2026
Drucksachen-Nr. : *021/4-2026*

Betr.: Entgelte für das Mühlrad Schuljahr 2026/2027
Elternbeitrag für GaföG das Schuljahr 2026/2027

Beratungsfolge:

| | | | | |
|-----------------|-------------------|--------------------------------------|--|---|
| Gremium: SKS | TOP: <i>2d</i> | Sitzungstermin: <i>24.02.2026</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: HA | TOP: | Sitzungstermin: <i>11.03.2026</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: GR | TOP: <i>25</i> | Sitzungstermin: <i>29.04.2026</i> | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

zunächst zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

1. Die Entgelte für die kostenpflichtigen Teilprojekte des Mühlrades für das Schuljahr 2026/2027 werden gemäß den in der Anlage festgesetzten Beträgen erhoben (s. insbesondere 3.1).
2. Die Entgelte für die Ferienbetreuung bleiben unverändert.
3. Der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung der Erstklässler im Rahmen des „GaföG“ für das Schuljahr 2026/2027 wird gemäß den in der Anlage festgesetzten Beträgen analog der Entgelte im Mühlrad erhoben.

Begründung:

1. Die Beitragssätze für die Betreuende Grundschule, das Mittagessen inkl. Betreuung, die Hausaufgabenbetreuung und die Betreuung von 15 bis 16 Uhr für das Schuljahr 2026/2027 wurden aufgrund der Anmeldungen mit Stand 01.08.2025 und dem Preis für das Mittagessen errechnet. Aufgrund von gestiegenen Personalkosten durch neue Tarifabschlüsse muss eine Preiserhöhung von aktuell 77,00 Euro monatlich um 7,49 % auf 82 Euro monatlich vorgenommen werden. Die Betreuung im Mühlrad wird ausgeweitet am Freitag bis 16 Uhr.

Geschwisterkinder mit dem gleichen oder geringerem Betreuungsumfang erhalten gemäß dem Antrag der CDU vom 24.11.2025, für den in der Gemeinderatssitzung am 03.12.2025 gestimmt wurde, eine 15 % Ermäßigung auf das gesamte Betreuungsangebot, ausgenommen hiervon ist der Beitrag für das Mittagessen.


Der Ansatz iHv. 2.500 Euro hierfür wurde bereits eingearbeitet in die Kalkulation. Näheres ist der beigefügten Berechnung zu entnehmen. Der Betreuungsvertrag wird dahingehend abgeändert.

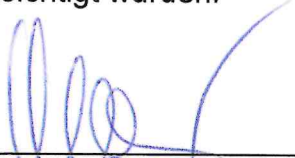
2. Bei den Entgelten für die Ferienbetreuung gibt es keine Veränderung. Der tägliche Betreuungspreis bei einer Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen liegt bei 12,50 Euro. Bei einer Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen beträgt der tägliche Preis 25 Euro.

3. Zum 01.08.2026 startet das Ganztagsförderungsgesetz (GaföG) für die Erstklässler und bedeutet, dass ein Rechtsanspruch auf eine 8-stündige Betreuung in der Grundschule besteht. Der Rechtsanspruch ist vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (hier: der Kreis) umzusetzen. Da weder das Land Rheinland-Pfalz, noch der Kreis bisher die Gelder entsprechend verteilt bzw. eine Gebührensatzung erstellt haben, wird die Berechnung analog der Beträge im Mühlrad erfolgen. Im Unterschied zum Mühlrad muss jedoch eine monatliche Pauschale für die Betreuung zzgl. Essensbeitrag gezahlt werden, da grundsätzlich der Rechtsanspruch erfüllt werden und das Personal hierfür vorgehalten werden muss.

Näheres ist der beigefügten Berechnung zu entnehmen. Die Pauschale beträgt 328 Euro zzgl. 87,50 Euro Verpflegung.

Stellungnahme der Kämmerei nicht erforderlich, da die Preisänderungen bereits für die Haushaltsansätze 2026 berücksichtigt wurden.


Sachbearbeitung


Fachbereichsleitung
Melcher


Bürgermeister
Hinz

FB 2

Az.: 21014.003

Betr.: Betreuende Grundschule, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Lern- und Sprachförderung
Preisermittlung für Schuljahr 2026/2027
Anmeldezahlen Stand 01.08.2025

1.Ermittlung Anteile der Personalkosten für 2026 laut Personalabteilung

| Person | der anteilmäßig in den kostenpflichtigen Teilprojekten des "Mühlrades" Gemeindebedienstete | % | Personalkosten für 4 Wochen Ferienbetreuung pro Schuljahr | Anteilbrutto (Plankosten 2026) |
|----------------------|---|---------|--|--------------------------------------|
| Gawish | 33.335,74 € | 100,00% | 2.888,76 € | 30.043,27 € |
| Ball | 56.739,89 € | 100,00% | 4.185,02 € | 56.739,89 € |
| Liebler | 25.000,00 € | 100,00% | 2.524,62 € | 25.000,00 € |
| Siewert | 22.872,96 € | 100,00% | 1.033,52 € | 22.872,96 € |
| Reisert | 17.642,77 € | 100,00% | 2.524,26 € | 17.642,77 € |
| Winter | 23.221,56 € | 100,00% | 1.691,29 € | 23.221,56 € |
| Schaubru | 60.660,84 € | 8,00% | | 4.852,87 € |
| Kosten | | | 14.847,47 € | 180.373,32 € |
| Caritasverband Mainz | | | anteilig Mühlrad | Daten 2025 |
| Geue | 16.570,71 € | | 33,30 | 5.518,05 € |
| Schlitz | 41.013,98 € | | 25,00 | 10.253,50 € |
| Gesamtkosten | | | | 15.771,54 € |
| | | | | 196.144,86 € |

2.) Teilnehmerzahlen

der kostenpflichtigen Teilprojekte

Es ist auch eine tageweise Belegung möglich. Die für Freitag angegebenen Zahlen beinhalten die nur für diesen Tag angemeldeten Ganztagskinder. Durch die Verlängerung der Schulzeit der 2. Klassen fand eine Verschiebung auf freitags statt.

| Teilnehmer | Mühlradkinder | | | | | | | Ganztags- schulKinder (nur Frei- tag) | Gesamt | durchschn. täglich |
|---------------|----------------------|------------|------------|------------|-----------|------------|-----------|--|------------|-----------------------|
| | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | | | |
| BGS Teil 2 | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Gesamt | 10 | 197 | 39,4 | |
| Mittag | 40 | 43 | 42 | 41 | 21 | 187 | 15 | 429 | 85,8 | |
| HAB | 80 | 96 | 98 | 96 | 44 | 414 | 12 | 271 | 54,2 | |
| Betreuung | 54 | 61 | 63 | 60 | 21 | 259 | 0 | 53 | 10,6 | |
| | 9 | 14 | 15 | 15 | 0 | 53 | | | | |
| Gesamt | 183 | 214 | 218 | 212 | 86 | 913 | 37 | 950 | 190 | |

3.) Berechnung

Gesamtkosten 196.144,86 €
 abzgl. Landeszuschuss 8.184,00 €
 Ergebnis 187.960,86 €
 dividiert durch 12 ergibt mtl. 15.663,40 €

dividiert durch Teilnehmeranz.

82,44 €

Gesamtpreis
gerundet

82,44 €
 style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">82,00 €

vorher

Erhöhung 6,49%

3.1. Preise je Teilnehmer pro Monat und Tag für ein Betreuungsangebot (mit Caritasverband)

| Preise | Betreuung | Bezug | Gesamt | Preis | derzeit (mit Caritasverband) | Unterschied | pro Tag | Erhöhung |
|-----------|-----------|---------|----------|----------|------------------------------|-------------|---------|----------|
| BGS | 82,00 € | 0,00 € | 82,00 € | 82,00 € | 77,00 € | 5,00 € | 16,40 € | 6,49% |
| Mittag | 82,00 € | 87,50 € | 169,50 € | 169,50 € | 164,50 € | 5,00 € | 33,90 € | 3,04% |
| HAB | 82,00 € | 0,00 € | 82,00 € | 82,00 € | 77,00 € | 5,00 € | 16,40 € | 6,49% |
| Betreuung | 82,00 € | 0,00 € | 82,00 € | 82,00 € | 77,00 € | 5,00 € | 16,40 € | 6,49% |

Mühlrad Bezugspreis 5,25 € * 5 Tage * 40 Wochen = mtl. rd. 87,50 €

für Ganztagschüler nur freitags 6,00 € * 40 Wochen=mtl. 20,00 €

Preis GTS 1.-7. Klasse: 6,00 € * 4 Tage * 40 Wochen/12 Monate= 80,00 €

3.2 Gesamtpreis (siehe Anlage)

3.3 Gesamteinnahmen und Ausgaben des Mühlrads (siehe Anlage)

3.4 Kostendeckungsgrad (siehe Anlage)

3.5 Berechnung GafÖG (siehe Anlage)

(Melcher)
Herrn Hinz z.K.

4. Ermittlung der Haushaltsansätze

| | | | | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|----------------|------------------|-----------------|-------------|--------------|--------------------|--------------|-------------|
| 3621.44171000. | 39,4 Ki x 7 Mo x | 77,00 € ergibt | 21.236,60 € | | | | |
| BGS Teil 2 | 39,4 Ki x 5 Mo x | 82,00 € ergibt | 16.154,00 € | 35.000,00 € | 35.000,00 € | 30.000,00 € | |
| 3621.44171000. | 10,6 Ki x 7 Mo x | 77,00 € ergibt | 5.713,40 € | | | | |
| Betreuung | 10,6 Ki x 5 Mo x | 82,00 € ergibt | 4.346,00 € | 10.000,00 € | 10.000,00 € | 8.000,00 € | |
| Gesamt | | | 47.450,00 € | 56.000,00 € | 56.000,00 € | 56.000,00 € | |
| 3621.44140000. | 85,8 Ki x 7 Mo x | 164,50 € ergibt | 98.798,70 € | | | | |
| Mittagessen | 85,8 Ki x 5 Mo x | 169,50 € ergibt | 72.715,50 € | 171.514,20 € | 165.000,00 € | 150.000,00 € | |
| 3621.44172000. | 54,2 Ki x 7 Mo x | 77,00 € ergibt | 29.213,80 € | | | | |
| HAB | 54,2 Ki x 5 Mo x | 82,00 € ergibt | 22.222,00 € | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 45.000,00 € | |
| 36215242000 | 85,8 Ki * 7 Mo x | 77,00 € ergibt | 46.246,20 € | | 46.246,20 € | | |
| | 92,4 Ki* 5 Mo x | 82,00 € ergibt | 37.884,00 € | | 40.425,00 € | | |
| | | | | | 86.671,20 € | 90.000,00 € | 90.000,00 € |

3.3) Gesamt Einnahmen und Ausgaben Mühlrad

| | | |
|---------------------------------------|-------------|--------------|
| Ausgabepositionen | | |
| 11 Personalaufwendungen | | 196.144,86 € |
| 13 Sachaufwendungen | | |
| Essenskosten | 74.059,85 € | |
| Kinder- und Jugendfreizeit | 0,00 € | |
| Kostenerstattung Caritasverband | 21.743,00 € | |
| Kostenerstattung Kreisvolkshochschule | 0,00 € | |
| Sachkosten | 4.325,71 € | 100.128,56 € |
| 18 Annoncen | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamt Ausgaben | | 296.273,42 € |

| | | |
|--------------------------------------|--------------|--------------|
| Einnahmepositionen | | |
| 2 Zuwendungen | 8.184,00 € | |
| 5 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 251.496,60 € | |
| 9 Sonstige laufende Erträge | 500,00 € | 260.180,60 € |

3.4) Berechnung Kostendeckungsgrad (aktuell)

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtausgaben | 296.273,42 € |
| Zwischensumme | 296.273,42 € |
| abzüglich Einnahmen | 260.180,60 € |
| Differenz (Kostenanteil Gemeinde) | 36.092,82 € |

3.5 Monatliche Kosten für die Ganztagsbetreuung 1. Klasse, Schuljahr 2026/27 im GaföG

| Anzahl | Tag/Woche | Betreuung 12-13 Uhr | Betreuung 13-14 Uhr | Betreuung HAB 14-15 Uhr | Betreuung 15-16 Uhr |
|--|-----------|------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------|
| Tag 1 | | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € |
| Tag 2 | | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € |
| Tag 3 | | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € |
| Tag 4 | | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € |
| Tag 5 | | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € | 16,40 € |
| GaföG Bezugspreis Mittagessen 5,25 € * 5 Tage * 40 Wochen = mtl. rd. 87,50 € | | | | | |

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| | |
|----------------|-------------------|
| Anlage | zur Niederschrift |
| -Ausschuss vom | |
| Anlage | zur Niederschrift |
| -Ausschuss vom | |
| Anlage | zur Niederschrift |
| GR vom | |

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Herr Seel
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 14.04.2026

Drucksachen-Nr.: 021/8-2026

Betr.: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Budenheim gemäß § 95 Gemeindeordnung (GemO); Beschlussfassung

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------------|------------|-------------------------------|--|---|
| Gremium: GR | TOP: 26 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: | TOP: | Sitzungstermin: | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Budenheim wird gemäß § 95 GemO beschlossen.

Hinweis:

Der Entwurf der Haushaltssatzung, welcher das Ergebnis der Beratungen in den Gemeinderatsausschüssen am 24.02.2026, der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeindewerke Budenheim (AöR) und dem Hauptausschuss am 11.03.2026 sowie den Erörterungen in der Ältestenratssitzung am 08.04.2026 widerspiegelt, ist als Anlage beigefügt.


Das Exemplar des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 wird den Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung am 29.04.2026 zeitnah in elektronischer Form vorgelegt.



(Stellv. FBL Herr Hartmann)



(FBL Herr Seel)



(Bürgermeister Herr Hinz)

Haushaltssatzung der Gemeinde Budenheim für das Jahr 2026 vom

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 22.995.607 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 22.988.462 Euro |
| der Jahresüberschuss auf | 7.145 Euro |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|-------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 392.410 Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.525.972 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 7.942.150 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 2.416.178 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 2.023.768 Euro. |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|------------------------|---------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro |
| verzinsten Kredite auf | 0 Euro |
| zusammen auf | 0 Euro. |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.989.500 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze wurden in der Satzung der Gemeinde Budenheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024 ab dem Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------|-----------|
| - Grundsteuer A auf | 345 v. H. |
| - Grundsteuer B auf | 500 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 117.871.739,75 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 betrug 116.865.582,75 Euro
und zum 31.12.2026 voraussichtlich 116.872.727,75 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von nunmehr 10.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 1 Fall zugelassen.

Budenheim,
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Stephan Hinz)
Bürgermeister

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|--|
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift GR vom |

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Seel
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 21.04.2026

Drucksachen-Nr.: 017/6-2025

Betr.: Übertragung von Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------------|-----------|-------------------------------|--|---|
| Gremium: GR | TOP: 3 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
|----------------|-----------|-------------------------------|--|---|

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Haushaltsvollzug sowie der Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt (Investitionsplan) in Höhe von 1.083.422,15 €; auf die als Anlage beigefügte Übersicht wird insoweit verwiesen.

Begründung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen des Ergebnishaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Bereich des Finanzhaushaltes werden die Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nur nachrichtlich vorgelegt, die Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen (§ 17 Abs. 2 GemHVO). Die Bildung der Ermächtigungen samt Begründung ergibt sich aus beigefügter Anlage; um dem Gemeinderat einen umfassenden Überblick über den Haushaltsvollzug des vergangenen Jahres im Bereich des Investitionsplans/Projekte zu ermöglichen, werden sämtliche Ein- und Auszahlungen der im Investitionsplan ausgebrachten Projekte des Jahres 2025 aufgeführt; Einzahlungen können nicht als Ermächtigungen vorgetragen werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 04.02.2026 die Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushalts bei Produktkonto 1260.52380000 in Höhe von 6.500 € für die Bestellung von Rettungswesten für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen hat. Weiterhin wurde mittels Eilentscheidung des Bürgermeisters am 10.02.2026 die Beschaffung von 10 HRT-Funkgeräte, ebenfalls für die Freiwillige Feuerwehr bei v.g. Produktkonto in Höhe von 9.888,50 € vorgenommen; über die im Benehmen mit den Beigeordneten getroffene Entscheidung wurde der Gemeinderat mittels Email am 12.02.2026 unterrichtet.







(stv. Fachbereichsleiter Hartmann) (Fachbereichsleiter 1 - Seel) (Bürgermeister Hinz)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| | |
|----------------|-------------------|
| Anlage | zur Niederschrift |
| -Ausschuss vom | |
| Anlage | zur Niederschrift |
| -Ausschuss vom | |
| Anlage | zur Niederschrift |
| GR vom | |

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Seel
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 17.04.2026

Drucksachen-Nr.: 03911-2026

Betr.: Umsetzung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (LuKIFG) sowie des „Rheinland-Pfalz-Plans für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan); Vorschlagsliste der Gemeinde Budenheim

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------------|-----------|-------------------------------|--|---|
| Gremium: GR | TOP: 4 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: | TOP: | Sitzungstermin: | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass

a) die Kreisverwaltung Mainz-Bingen der Gemeinde Budenheim aus dem Sondervermögen des Bundes für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) sowie dem „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ – LGRP-Plan) einen Betrag in Höhe von insgesamt rd. 4,447 Mio. € zuweisen wird

b) dem Landkreis Mainz-Bingen eine Prioritätenliste der im Gemeindegebiet von Budenheim zu fördernden Investitionsmaßnahmen ist und diese/s Projekt/e in das dem Land vorzulegende regionale Umsetzungskonzept einfließen wird/werden

2. Der Gemeinderat beschließt, dass die aus beigefügter Anlage ersichtlichen Maßnahmen dem Landkreis zur Förderung vorgeschlagen werden und in das regionale Umsetzungskonzept aufgenommen werden sollen

Begründung:

Zu 1. a)

Mit Einführung des neuen Artikels (Art.) 143 h in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) wurde vergangenes Jahr zeitnah nach der Bundestagswahl die Möglichkeit zur Einrichtung eines Sondervermögens in Höhe von 500 Mrd. € für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ geschaffen; gemäß Art. 143 h Absatz 2 GG stehen den Ländern 20 v.H. dieses Vermögens, d.h. 100 Mrd. € zu.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes „Länder- und Kommunal- Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) im Oktober 2025 wurde ferner festgelegt, dass Rheinland-Pfalz einen Länderanteil von 4,8457 (%) = Mrd. € erhält.

Im Rahmen einer „Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ im November 2025 können danach Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie frühestens am 01.01.2025 begonnen oder spätestens am 31.12.2026 erstmals bewilligt bzw. bis spätestens 31.12.2042 vollständig bautechnisch abgenommen, abgeschlossen bzw. fertig gestellt wurden; bis 31.12.2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Das Mindestvolumen der jeweiligen Investitionsmaßnahme beträgt grundsätzlich 250.000 €.

Am 29.01.2026 hat sodann der Landtag das „Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ beschlossen (sog. LGRP-Plan). Danach erfolgte die Aufteilung des Länderanteils in eine Förderlinie Land (1,93828 Mrd. €) und eine Förderlinie Kommunen (2,90742 Mrd. €), wobei diese Förderlinie durch Mittel aus dem originären Landeshaushalt um weitere 600 Mio. € aufgestockt und damit das Fördervolumen auf 3,50742 Mrd. € insgesamt aufgestockt worden ist.

Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden zu 90% nach der Einwohnerzahl und zu 10% nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen in Form sogenannter Regionalbudgets aufgeteilt.

Der Landkreis Mainz-Bingen erhält aus diesem Regionalbudget vom Land einen Betrag in Höhe von 165.822.592 €, entnimmt hiervon 1/3 für eigene Zwecke (55.274.194 €) und weist 2/3 den 9 hauptamtlichen Gebietskörperschaften (drei verbandsfreie Kommunen und sechs Verbandsgemeinden) zu.

Der verbandsfreien Gemeinde Budenheim wird ein Betrag in Höhe von 4.447.373 € zugewiesen; hierbei handelt es sich um einen Richtwert; verteilt wird diese Zuweisung über einen Zeitraum von 12 Jahren.

Schöpfen die Kommunen ihre Mittel nicht bis zum 31.12.2035 voll aus, so fallen diese ab 01.01.2036 dem Landkreis zu.

Beispielhaft, aber nicht enumerativ für die Förderung von Maßnahmen aus dem LGRP-Plan werden nachstehend folgende Vorhaben aufgeführt:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Planung von Neu-, Aus- und Umbau sowie Sanierung baulicher Anlagen hinsichtlich Bildung und Infrastruktur.

Nicht förderfähig sind Personal- und Verwaltungsaufgaben bzw. Schuldentilgung.

Zu 1. b)

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des demographischen Wandels.

Die Umsetzungskonzepte können ab dem 15.03.2026 beschlossen werden, sind aber spätestens bis sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Planes zu beschließen. Da die Gesetzesverkündung des „LGRP-Planes“ am 18.02.2026 erfolgte muss eine Beschlussfassung bis Mitte August d.J. durch den Landkreis vorgenommen werden.

Der Landkreis hat weiterhin im Rahmen dieses Umsetzungskonzeptes zu bestätigen, dass seine eigenen Anträge sowie die Anträge seiner 9 kreisangehörigen Gebietskörperschaften bei der ADD auf Mittelauszahlung dem regionalen Umsetzungskonzept entsprechen.

Die Thematik wurde am 03.03.2026 im Rahmen einer Dienstbesprechung der neun hauptamtlichen (Ober)-Bürgermeister beim Landrat erörtert.

Die Kreisverwaltung hat angekündigt, detaillierte Informationen nochmals schriftlich den Kommunen mitzuteilen, was aber bis dato nicht erfolgt ist; mutmaßlich deswegen, weil entsprechende Formblätter seitens der ADD, die als Richtschnur dienen sollen, noch nicht vorgelegt wurden.

Nach dem Zeitplan der Kreisverwaltung wird es spätestens im Mai eine weitere Dienstbesprechung beim Landrat geben, in der eine Konkretisierung sowie Abstimmung der Verteilung und Finalisierung des Konzeptentwurfes vorgesehen ist.

Schließlich ist beabsichtigt, dass zunächst der Kreisausschuss in dieser Sache am 12.06.2026 beraten und sodann eine abschließende Beschlussfassung in der Kreistagssitzung am 12.06.2026 erfolgen soll.

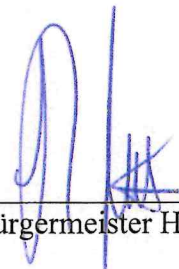
Im Anschluss an diesen Beschluss ist vorgesehen, das regionale Umsetzungskonzept formell gegenüber dem Land zu kommunizieren und als fortschreibungsfähige Grundlage für die weitere Bewirtschaftung der Fördermittel zu etablieren.

Zu 2.)

Die weitere Vorgehensweise wurde in der Sitzung des Ältestenrats am 08.04.2026 (TOP 2) erörtert.

Einigkeit besteht darin, dass seitens der Verwaltung eine Aufstellung der in Frage kommenden förderfähigen Projekte zur Gemeinderatssitzung am 29.04.2026 vorgelegt wird und dieser abschließend über die beim Landkreis einzureichenden Projekte entscheidet.

Die beigefügte Aufstellung (Anlage) enthält die aus Sicht der Verwaltung zu priorisierenden Maßnahmen, wobei gerne auch aus den Reihen der Gemeinderatsfraktion unter Beachtung der Vorgaben des regionalen Umsetzungskonzeptes weitere Maßnahmen im Rahmen der Gemeinderatssitzung vorgeschlagen werden können; es jedoch in diesem Falle noch einer Abklärung mit der Kreisverwaltung hinsichtlich der beschriebenen Vorgaben bedarf.



(Stv. Fachbereichsleiter Hartmann) (Fachbereichsleiter Seel)

(Bürgermeister Hinz)

ANLAGE

Umsetzung des Sondervermögens "Infrastruktur und Klimaneutralität" (LuKIFG) sowie des "Rheinland-Pfalz-Plans für Bildung, Klima und Infrastruktur" (LGRP-Plan) Vorschlagsliste verbandsfreie Gemeinde Budenheim

| Projekt | Beschreibung der Maßnahme | Kostenschätzung bzw. -berechnung | Ausführungszeit (Jahr) |
|----------|--|----------------------------------|------------------------|
| 4242-001 | Waldsportplatz; Generalsanierung Hauptspielfeld | 370.000,00 € | 2027 |
| 3655-001 | Gemeindlicher Investitionskostenzuschuss für ev. Kindergarten | 250.000,00 € | 2027 |
| 5411-011 | Sanierung Eaubonner Straße (Gemeindestraße) | 570.000,00 € | 2028 |
| 1142-001 | Gestaltung Bahnhaltepunkt / barrierefreier Umbau, P+R-Anlage | 450.000,00 € | 2028/2029 |
| 3652-002 | Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte (Mainzer Landstraße) | 2.000.000,00 € | 2028/2029 |
| 1260-019 | Neubau Feuerwehrrätehaus; Grunderwerb | 600.000,00 € | 2028/2029 |
| 4241-001 | Neubau (Wald)-Sporthalle | 15.000.000,00 € | ab 2030 |
| 1260-019 | Neubau Feuerwehrrätehaus; Planungs- und Baukosten | 10.000.000,00 € | ab 2030 |

TOP 5

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM
GEMEINDEWERKE BUDENHEIM AÖR

| | | |
|--------|--------|--|
| Anlage | n.i.O. | zur Niederschrift VR vom 22.04.2026 |
| Anlage | n.i.O. | zur Niederschrift GR vom 29.04.2026 |

Abteilung : GV / GwB
 Bearbeiter : GwB AöR
 Aktenzeichen : 800-19-3
 Datum : 08.04.2026

Drucksachen-Nr.: GR 03511-2026
 VR 1-2026

Betr.: Jahresabschluss, Lagebericht des Vorstandes und Erfolgsübersicht der Gemeindewerke Budenheim AöR für das Wirtschaftsjahr 2023

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------|------|-----------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Gremium: | TOP: | Sitzungstermin: | Abstimmungsergebnis: | abschließende Entscheidung: |
| VR | 2 | 22.04.2026 | einstimmig ja: nein: Enth.: | nein |
| Gremium: | TOP: | Sitzungstermin: | Abstimmungsergebnis: | abschließende Entscheidung: |
| GR | 5 | 29.04.2026 | einstimmig ja: nein: Enth.: | ja |

Beschlussvorschlag:

1. Von der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Zweigniederlassung Mainz, gem. § 89 Abs. 1 Nr. 2 GemO, §§ 35, 36 i.V.m. §§ 22, 23, 26 EigAnVO, § 11 GwB-Satzung wird Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 37 Abs. 1 EigAnVO, § 7 Abs. 2 d) GwB-Satzung werden der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht des Vorstandes der Gemeindewerke Budenheim AöR für das Wirtschaftsjahr 2023 durch den Verwaltungsrat mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

| | |
|--------------------------------|--|
| Bilanzsumme | 27.287.204,10 € (2022 27.285.783,99 €) |
| Jahresergebnis / Jahresverlust | - 512.283,44 € (2022 - 336.090,23 €) |
3. Das Jahresergebnis der einzelnen Geschäftsbereiche wird entsprechend der jeweiligen Höhe mit der allgemeinen Rücklage spartengetreu verrechnet; vgl. § 37 Abs. 1 Satz 4 EigAnVO, § 7 Abs. 2 e) GwB-Satzung.
4. Entlastung des Vorstandes:
Den Vorständen wird Entlastung erteilt;
vgl. § 37 Abs. 1 letzter Halbsatz EigAnVO, § 7 Abs. 2 g) GwB-Satzung.
5. Der Gemeinderat stimmt der Ergebnisverwendung (siehe oben Ziffer 3.) zu;
vgl. § 7 Abs. 3 letzter Halbsatz der GwB-Satzung.

Begründung:

Der von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zeigniederlassung Mainz, aufgestellte Prüfbericht, der Lagebericht des Vorstandes sowie die Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023 haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Abschlussbesprechung am 22.04.2026 (vor der VR-Sitzung ab 17:30 Uhr) gemäß § 3 Abs. 4 der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991. In dieser Besprechung wird eingehend auf die Besonderheiten und Hintergründe des letztjährigen Abschlusses vom Wirtschaftsprüfer eingegangen.

Da die AöR rechtlich selbstständig ist, sehen sowohl die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung als auch die GwB-Satzung einen Entlastungsbeschluss für den Vorstand vor.



Stephan Hinz
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

| | |
|------------------|--|
| Anlage VR vom | n.i.O. zur Niederschrift 11.12.2025 |
| Anlage GR vom | n.i.O. zur Niederschrift |

Bearbeiter : Herr Weil
Aktenzeichen : 800-11

Datum : 01.12.2025

Drucksachen-Nr.: VR 35-2025

GR 04211-2026

**Betr.: Wirtschaftsplan 2026 gem. §§ 33, 16, 17 EigAnVO; §§ 7 Abs. 2 c)
GwB-Satzung; Feststellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

| | | | |
|--------------|-------------------------------|--|--------------------------------------|
| TOP: 7 d) | Sitzungstermin: 11.12.2025 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja |
| TOP: 6 | Sitzungstermin: | Kenntnisnahme | |

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2026 wird im

Erfolgsplan

bei den Erträgen auf 10.753.890,00 € und den Aufwendungen auf 11.732.089,16 €

und im


Vermögensplan


bei den Einnahmen und Ausgaben auf 8.741.532,36 € festgestellt.

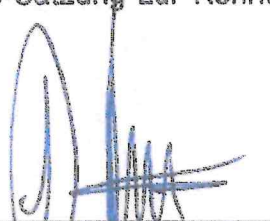
Begründung:

Auf den vorliegenden Entwurf zum Wirtschaftsplan, das dazugehörige Anschreiben des Vorstandes der GwB, die Erläuterungen zum Erfolgs- und Vermögensplan im Zahlenwerk sowie die Beratungen im Verlaufe der VR-Sitzung wird verwiesen.

Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan wurde dem Gemeinderat im Zuge des Versands der Wirtschaftsplanunterlagen gem. § 12 Abs. 3 GwB-Satzung zur Kenntnis gebracht.


Vorstand


Vorstand


Bürgermeister und Vorsitzen-
der des Verwaltungsrats

-TOP 7

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|---|
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 22.04.2026 |
| Anlage zur Niederschrift GR vom 29.04.2026 |

Fachbereich : GwB
Bearbeiter : Weil/Strott
Aktenzeichen :
Datum : 2. April 2026
Drucksachen-Nr. : 034/1-2026
VR 2-2026

Betr.: Änderung der GWB-Satzung

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------------|-----------|-------------------------------|--|--|
| Gremium: VR | TOP: | Sitzungstermin: 22.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: nein |
| Gremium: GR | TOP: 7 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja |

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) wird zugestimmt. (

Begründung:

Die Satzung für die Gemeindewerke Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim vom 13.12.2006 enthält einerseits Rechtschreibfehler die korrigiert werden sollen und Änderungen zur Klarstellung der Regelungen zur Abberufung von Vorständen aus wichtigem Grund und andererseits eine neue Regelung über Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 wurde dergestalt geändert, dass das Hallenbad zukünftig als Waldschwimmbad bezeichnet wird. Der Betrieb der Sauna wurde ersatzlos gestrichen.

Eine durchgeschriebene Fassung der dann geltenden GWB-Satzung, aus der die Änderungen ersichtlich sind, ist als Anlage 2 beigefügt. /

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich

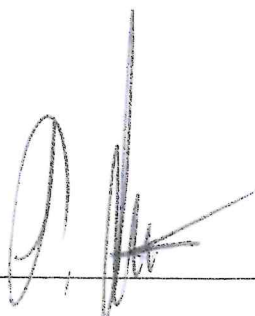


Strott
(Sachgebietsleiter)



Grieser
(Vorstände)

Weil



Hinz
(Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender)

Satzung zur Änderung der Satzung für die Gemeindewerke Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim vom 13. Dezember 2026, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2020, vom XX.XX.XXXX

Artikel 1

- a) In der Inhaltsübersicht erhält § 7 folgende Fassung:
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- b) § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
das Waldschwimmbad (Stammkapital 562.420 €)
Die Wärmeversorgung erfolgt über ein von der Anstalt betriebenes Blockheizkraftwerk.
- c) In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Befreiung von“ das Wort „der“ eingefügt.
- d) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GWB-Satzung) vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- e) § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Eilentscheidungen in dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4, trifft der Verwaltungsrat. Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen, kann in erster Linie
1. der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchführen.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird per E-Mail erfolgen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind der Beschlussvorschlag sowie eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu übermitteln.

Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Mehrheit der VR-Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.
 2. Erst in zweiter Linie ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden herbeizuführen.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens oder des Einvernehmens ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen und in der Niederschrift der nächsten Sitzung zu dokumentieren.
- f) In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird „In Auftrag“ durch die Worte „Im Auftrag“ ersetzt.

g) In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „entsprechen“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

h) In § 15 wird das Wort „Gesamtrechnachfolge“ durch das Wort „Gesamtrechtsnachfolge“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, XX.XX.XXXX
Gemeindewerke Budenheim

./.

(Stephan Hinz)
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, XX.XX.XXXX
Gemeindewerke Budenheim

./.

(Stephan Hinz)
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 2 zu 2-2026
VR 22.04.2026

**Satzung für die
Gemeindewerke Budenheim
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim**

Vom 13.12.2006
(GWB-Satzung)

1. Änderung vom 30.11.2010
2. Änderung vom 16.08.2018, gültig ab 24.08.2018
3. Änderung vom 22. Juni 2020, gültig ab 26. Juni 2020
4. Änderung vom XXX , gültig ab

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kompetenzen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung
- § 9 Verpflichtungserklärung
- §.10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 10a Finanzierung Bauhof
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Überleitungsvorschriften
- § 15 Auflösung
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 24 und 86 a Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Die „Gemeindewerke Budenheim“ sind eine Einrichtung der Gemeinde Budenheim in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs Gemeindewerke

- Budenheim nach Maßgabe der näheren Bestimmung dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
2. Die Anstalt führt den Namen „Gemeindewerke Budenheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbeschreibung lautet „GWB“.
 3. Die Anstalt hat ihren Sitz in 55257 Budenheim
 4. Das Stammkapital beträgt 3.348.960 €
(in Worten: dreimillionendriehundertachtundvierzigtausendneuhundertsechzig Euro)
 5. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Budenheim mit der umlaufenden Schrift „Gemeindewerke Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim“

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Budenheim überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO.
 1. die Wasserversorgung (Stammkapitalanteil 905.000 €), die ihr gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz obliegt.
 2. die Elektrizitätsversorgung (Stammkapitalanteil 1.191.300 €), als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie das Angebot von thermischer Wärme (erzeugt im Blockheizkraftwerk = BHKW).
 3. die Abwasserbeseitigung (Stammkapitalanteil 511.290 €), die ihr gem. § 52 LWG in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegt.
Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Gemeinde anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen vorzunehmen.
 4. den gesamten Bauhof (Stammkapital 178.950 €) und alle Bauhof-Aufgaben, wozu insbesondere die Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen, die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze, Bestattungen, der Winterstreudienst und die Pflege und Unterhaltung der Abwasseranlagen zählen.

5. das ~~Hallenbad~~ Waldschwimmbad (Stammkapitalanteil 562.420 €) ~~verbunden mit dem Betrieb der Sauna~~. Die Wärmeversorgung erfolgt über ein von der Anstalt betriebenes Blockheizkraftwerk.
- (2) Der Gemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen bzw. Aufgabenträgern mit gleicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche zu erlassen. Die Gemeinde überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche tariflich Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- (3) Die Übertragung oder Veräußerung eines Aufgabenbereiches oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
- a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern. Deren Bestellung und die Benennung des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GwB-Satzung). Jedes Vorstandsmitglied wird auf fünf Jahre bestellt. Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Anstalt wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, sowie im Verhinderungsfall durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Vertretung.

- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte oder Beamte der Anstalt übertragen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GwB-Satzung) vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche sowie arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gegenüber den Bediensteten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim festgelegt ist. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Dem Verwaltungsrat gehören Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger/innen an; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 bis 5 GemO.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4) Dem Verwaltungsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten an. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie werden nach den Bestimmungen des §90 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPersVG) vom Personalrat der Anstalt vorgeschlagen und sodann vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem. Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Gemeinderates jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim)

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundlegenden Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandes sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte sowie Tarife,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - i) die langfristigen Planungen,
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert voraussichtlich 20.000 € überschreitet.
- (3) Entscheidungen über die Bestellung des Vorstands sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Ergebnisverwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) dem Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird. Hierzu zählt nicht der Abschluss von Transaktionsverträgen zum strukturierten Energieeinkauf,

- d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten,
- e) die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
- f) Personalentscheidungen entsprechend §47 Abs. 2 Satz 2 GemO,
- g) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
- h) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird,
- i) Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen eine Wertgrenze von 25.000 € überschreiten.

(5) Eilentscheidungen in dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4, trifft der Verwaltungsrat. Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen, kann in erster Linie

1. der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchführen.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird per E-Mail erfolgen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind der Beschlussvorschlag sowie eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu übermitteln.

Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Mehrheit der VR-Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

2. Erst in zweiter Linie ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden herbeizuführen.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens oder des Einvernehmens ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen und in der Niederschrift der nächsten Sitzung zu dokumentieren.

~~In dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 trifft falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahme hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.~~

- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Dem Gemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Das Nähere regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung Gemeinde Budenheim.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt Budenheim statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsrats anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Können Verwaltungsmitglieder wegen Sonderinteresse (§ 22 Gemeindeordnung) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussfähigkeit nach Absatz 4 führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verwaltungsmitglieder anstelle des Verwaltungsrats.

- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärung in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.
- (9) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung vorzulegen, In dieser Sitzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Einwendungen gegen die Niederschrift. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Gemeinde erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Name „Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 b Abs. 5, 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

- (3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 10a Finanzierung Bauhof

- (1) Der zur Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4) entstehende Aufwand wird durch die Gemeinde Budenheim erstattet. Hierin enthalten sind alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehende Aufwendungen des Bauhofs.
- (2) Auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung können durch den Vorstand Abschlagszahlungen auf den jährlichen Betrag der Aufwendungen nach Abs. 1 eingefordert werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird der für die Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Bestätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats werden die Rechte des § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe des Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen entsprechend der in der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde geregelten Form. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim 31.12.2006 über.
- (3) Die Satzungen der Gemeinde Budenheim in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Gemeinderat beschlossen hat und die bekannt gemacht sind, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:

- a) Satzung über die Versorgung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Budenheim vom 27.12.1984
- b) Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001

- c) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001, geändert durch Satzung vom 26.09.2002
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB – Wasser) der Gemeinde Budenheim vom 01.12.1984
 - e) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006
 - f) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) vom 26.10.2006“
 - g) Betriebssatzung der Gemeindewerke Budenheim vom 18.02.2000 i.d.F.v. 26.09.2002
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss (einschließlich der Mitarbeiter/innen-Vertretung) des Eigenbetriebes wahrgenommen.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde zurück.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, den 13.12.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 13.12.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| Anlage | zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage | zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage GR vom 29.04.2026 | zur Niederschrift |

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 004-10.010

Datum : 31.03.2026

Drucksachen-Nr. : 038/1-2026

Vollzug der Gemeindeordnung; Mitteilungen gem. § 33 Abs. 2 GemO

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------|------|-----------------|-------------------|--------------|
| Gremium: | TOP: | Sitzungstermin: | ZUR KENNTNISNAHME | abschließend |
| GR | 8 | 29.04.2026 | | |

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat wird gem. § 33 Abs. 2 GemO davon unterrichtet, dass im Jahre 2025 keine Verträge (Kauf-, Miet-, Pacht- und Werkverträge) im Sinne der v. g. Bestimmung zwischen der Gemeinde, den Gemeindewerken (AöR), der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH oder dem Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes einerseits mit Rats- und Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten andererseits abgeschlossen wurden.

Verträge, bei denen es sich um sog. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt, bleiben im Sinne der vorgenannten Bestimmungen hiervon unberührt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.

(Sachbearbeiter)

(Büroleiter)

(Bürgermeister)

Verwaltungsrat (11 Mitglieder)

| | | | | | | |
|-----|-------------------------|---|----------------------|---|------------------|---|
| 1. | Roland Lang | x | Dirk Rochow | x | Armin Goldbach | x |
| 2. | Thomas Wosinski | | Tim Froschmeier | x | Mario Berg | x |
| 3. | Alexander Lang | | Tim Meincke | | Michael Walker | |
| 4. | Magda Dewes | | Eike Blänsdorf | | Peter Schmitt | |
| 5. | Klaus Neuhaus | x | Mieke Schüller | | Kay-Uwe Römer | x |
| 6. | Nicole Gotthardt-Brauer | x | Lisa Harlfinger | x | Dr. Hannes Saas | x |
| 7. | Wersin, Peter | x | Dotzer, Kerstin | x | Klein, Winfried | x |
| 8. | Wabra, Marcel | x | Rosin, Eugen | x | Laubscher, Ute | |
| 9. | Barnstorf, Roland | x | Alsbach-Gores, Maria | x | Buchmeier, Heike | |
| 10. | Bieber, Friedhelm | | Gores, Friedhelm | x | Weber, Peter | |
| 11. | Albert, Roland | | Höptner, Wolfgang | x | Basar, Tanya | |

Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat

| | |
|---------------|------------------|
| Daniel Ries | Martin Spies |
| Andreas Köppl | James Funke |
| Oliver Strott | Matthias Nauth |
| Marcin Tix | Dennis Eichinger |

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (11 Mitglieder)

| | | | | | | |
|-----|------------------|---|----------------------|---|------------------------|---|
| 1. | Kai Hoffmann | x | Roland Lang | x | Tim Froschmeier | x |
| 2. | Dirk Rochow | x | Katrin Veltze | x | Armin Goldbach | x |
| 3. | Wolfgang Wiesner | | Alexander Lang | | Nicole Groß | |
| 4. | Mieke Schüller | | Dr. Sebastian Försch | | Lea Wisseler-Alawawdeh | |
| 5. | Lisa Harlfinger | x | Dr. Hannes Saas | x | Kay-Uwe Römer | x |
| 6. | Dr. Anne Försch | x | Daniel Hassa | | Wilfried Hundinger | |
| 7. | Hermann, Jana | | Rosin, Eugen | x | Bittendorf, Michael | |
| 8. | Dotzer, Kerstin | x | Wabra, Marcel | | Hill, Jutta | |
| 9. | Christmann, Jens | x | Heinzinger, Niels | x | Mezger, Elvi | |
| 10. | Buchmeier, Heike | | Gores-Alsbach Maria | x | Gores, Friedhelm | |
| 11. | Fritzlar, Annett | | Gille, Dana | | N.N. | |

Schulträgerausschuss (7 Mitglieder der Gemeinde, 2 Lehrkräfte, 2 Elternvertreter)

| | | | | | | |
|-----|--------------------|---|------------------|---|----------------------|---|
| 1. | Katrin Veltze | x | Tim Froschmeier | x | Roland Lang | x |
| 2. | Nicole Groß | | Dirk Rochow | x | Kai Hoffmann | x |
| 3. | Dr. Anne Försch | x | Daniel Hassa | | Wilfried Hundinger | |
| 4. | Kay-Uwe Römer | x | Lisa Harlfinger | x | Dr. Hannes Saas | x |
| 5. | Rosin, Eugen | x | Hermann, Jana | | Heinrich, Tobias | |
| 6. | Kotscha, Lars | | Buchmeier, Heike | | Bieber, Friedhelm | |
| 7. | Lauerburg, Timo | | Fritzlar, Annett | | - | |
| 8. | Novalic, Alen | | | | ElternvertreterInnen | |
| 9. | Yigit, Murat | | | | ElternvertreterInnen | |
| 10. | Ritter, Christina | | | | LehrervertreterInnen | |
| 11. | Tragbar, Madeleine | | | | LehrervertreterInnen | |

als Sachverständige: Schulleiter Baris Baglan u. Schulelternsprecher Susanne Böggering

Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder)

| | | | | | | |
|-----|----------------------|---|-------------------------|---|----------------------|---|
| 1. | Katrin Veltze | x | Mario Berg | x | Armin Goldbach | x |
| 2. | Tim Froschmeier | x | Roland Lang | x | Kai Hoffmann | x |
| 3. | Wolfgang Wiesner | | Alexander Lang | | Christian Gille | |
| 4. | Magda Dewes | | Andreas Harschneck | | Dr. Josef Dechent | |
| 5. | Dr. Peter Ruschke | | Wilfried Hundinger | | Dr. Sebastian Försch | |
| 6. | Klaus Neuhaus | x | Nicole Gotthardt-Brauer | x | Kay-Uwe Römer | x |
| 7. | Dotzer, Kerstin | x | Rosin, Eugen | x | Wersin, Peter | x |
| 8. | Hill, Jutta | | Dotzer, Ambros | | | |
| 9. | Barnstorf, Roland | x | Gores, Friedhelm | x | Bieber, Friedhelm | |
| 10. | Alsbach-Gores, Maria | x | Christmann, Jens | x | | |
| 11. | Basar, Tanya | | Albert, Roland | | N.N. | |

Aufsichtsrat Wohnbau (7)

| | | | | |
|----|------------------|---|-------------------------|---|
| 1. | Kai Hoffmann | x | Katrin Veltze | x |
| 2. | Wolfgang Wiesner | | Dieter Jabkowski | |
| 3. | Elke Blänsdorf | | Uschi Engers | |
| 4. | Lisa Harfingier | x | Nicole Gotthardt-Brauer | x |
| 5. | Dotzer, Kerstin | x | Wabra, Marcel | x |
| 6. | Gores, Friedhelm | x | Zöbel, Marco | |
| 7. | Albert, Roland | | N.N. | |

Verkehrskommission (5)

| | | | | | | |
|----|------------------|---|-------------------|---|-----------------|---|
| 1. | Armin Goldbach | x | Michael Walker | | Peter Kehm | |
| 2. | Kay-Uwe Römer | x | Dr. Josef Dechent | | Daniel Hassa | |
| 3. | Wabra, Marcel | x | Laubscher, Ute | | Dotzer, Kerstin | x |
| 4. | Schnarr, Carolin | | Tessnow, Hans | | Chiara, Paulino | |
| 5. | Fritzlar, Annett | | Höptner, Wolfgang | x | | |

Verbandsversammlung Zweckverband Lennebergwald (7)

| | | |
|----|----------------------|---|
| 1. | Christian Gille | |
| 2. | Frank Vornwald | |
| 3. | Andreas Harschneck | |
| 4. | Wilfried Hundinger | |
| 5. | Laubscher, Ute | |
| 6. | Alsbach-Gores, Maria | x |
| 7. | Gille, Dana | |

Behindertenbeirat (18)

| | | |
|----|-----------------------------|------------------|
| 1. | Robert Keller | Michael Walker |
| 2. | Dagmar Leu | Dr. Iris Dechent |
| 3. | Bittendorf, Michael | Dotzer, Ambros |
| 4. | Buchmeier, Heike | Kolter, Silvia |
| 5. | Gille, Dana | N.N. |
| 6. | Gensler, Jaqueline | VDK |
| 7. | Bockenheimer-Winter, Margit | BSG |

- 8. Seniorenbeirat
- 9. Beirat Migration u. Integration
- 10. Faber, Iris
Seniorenbeauftragte
- 11. Wabra, Aleksandra
- 12. Treichler, Dieter
- 13. Friedrich, Arco
- 14. Liefke, Katharina
- 15. Hammes, Karin
- 16.
- 17.
- 18.

Seniorenbeirat (16)

| | | |
|-----|------------------------|------------------|
| 1. | Dieter Jabkowski | Wolfgang Wiesner |
| 2. | Dr. Iris Dechent | Dagmar Leu |
| 3. | Dotzer, Ambros | Laubscher, Ute |
| 4. | Mezger, Elvi | Kolter, Silvia |
| 5. | Krollmann, Helmut | N.N. |
| 6. | | AWO |
| 7. | Gensler, Jaqueline | VDK |
| 8. | Dr. Winter, Thomas | BSG |
| 9. | Berg, Peter | |
| 10. | Mathers, Rosamund Mary | |
| 11. | Seidemann, Christel | |
| 12. | Gensler, Alfons | |
| 13. | Wilhelm, Margarete | |
| 14. | | |
| 15. | | |
| 16. | | |

Beirat für Migration und Integration

- 1. Ömer Saygili
- 2. Özgür Yilmaz
- 3. Yahya Saygili
- 4. Ensar Togru
- 5. Hamza Sulimani
- 6. Berufenes Mitglied (§2 der Satzung) nach Beschlossenem Wahlvorschlag durch GR (§45 GemO)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|---|
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift GR vom 29.04.2026 |

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 056-01.001

Datum : 15.04.2026

Drucksachen-Nr. : 037/1-2026

Besetzung des Schiedsamtes Budenheim;

a) Bestellung des Herrn Dieter Jabkowski, Eaubonnerstraße 41, 55257 Budenheim, zum Schiedsmann

Beratungsfolge:

| | | | | |
|---------------|-------------|------------------------------|---|-----------------------|
| Gremium GR | TOP 10a) | Sitzungstermin 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis einstimmig ja: nein: Enth.: | abschl. Entsch. ja |
|---------------|-------------|------------------------------|---|-----------------------|

Beschlussvorschlag:

Herr Dieter Jabkowski, Eaubonnerstraße 41, 55257 Budenheim, wird dem Direktor des Amtsgerichts Mainz zur Nachfolge von Herrn Gerd Benning für eine weitere 5-jährige Amtszeit als Schiedsmann vorgeschlagen.

Begründung:

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Direktors des Amtsgerichts Mainz vom 01.04.2026 endet die Amtszeit des für den Schiedsamtsbezirk Budenheim amtierenden Schiedsmanns - Herrn Dieter Jabkowski - mit Ablauf des 18.07.2026.

Herr Jabkowski erklärte, dass er mit einer Wiederberufung zum Schiedsmann für die sich ab dem 19.07.2026 anschließende fünfjährige Amtsperiode einverstanden ist.

Für eine erneute Berufung von Herrn Jabkowski liegen alle Voraussetzungen vor.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| |
|---|
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage zur Niederschrift GR vom 29.04.2026 |

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 056-01.001
Datum : 20.04.2026
Drucksachen-Nr. : 043/1-2026

**Betr.: Besetzung des Schiedsamtes Budenheim;
b) Bestellung von Herrn Tim Froschmeier, Lindenstraße 9, 55257 Budenheim, zum stellvertretenden Schiedsmann**

Beratungsfolge:

| | | | | |
|---------------|--------------|------------------------------|---|-----------------------|
| Gremium GR | TOP 10 b) | Sitzungstermin 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis einstimmig ja: nein: Enth.: | abschl. Entsch. ja |
|---------------|--------------|------------------------------|---|-----------------------|

Beschlussvorschlag:

Herr Tim Froschmeier, Lindenstraße 9, 55257 Budenheim, wird dem Direktor des Amtsgerichts Mainz zur Nachfolge von Herrn Ambros Dotzer für eine 5-jährige Amtszeit als stellvertretender Schiedsmann vorgeschlagen.

Begründung:

Die 5-jährige Amtszeit des seit dem Jahre 2021 berufenen Schiedsmannes der Gemeinde Budenheim – Herr Ambros Dotzer – endet zum 18.07.2026. Herr Dotzer erklärte, seine Tätigkeit als Ehrenbeamter für den Schiedsamtsbezirk Budenheim mit Ablauf der aktuellen Amtszeit enden lassen zu wollen.


Vor diesem Hintergrund bittet der Direktor des Amtsgerichts den Gemeinderat um einen Vorschlag zur Nachfolge für die kommende fünfjährige Amtsperiode.

Herr Tim Froschmeier, langjähriges und aktuelles Mitglied des Gemeinderates sowie ehemaliger Erster Beigeordneter der Gemeinde Budenheim, erklärt seine Bereitschaft das Ehrenamt wahrnehmen zu wollen.

Herr Froschmeier erfüllt die sich aus der Schiedsamtordnung (SchiedsAmtsO) ergebenden persönlichen Voraussetzungen und wird daher dem Direktor des Amtsgerichtes Mainz zur Nachfolge von Herrn Ambros Dotzer für das Ehrenamt des Schiedsmanns für den Schiedsamtsbezirk Budenheim vorgeschlagen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| Anlage | zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage | zur Niederschrift -Ausschuss vom |
| Anlage GR vom 29.04.2026 | zur Niederschrift |

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 966-01.001
Datum : 15.04.2026
Drucksachen-Nr. : 04011-2026

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------------|------------------|-------------------------------|--|--------------------------------------|
| Gremium: GR | TOP: <i>M</i> | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja |
|----------------|------------------|-------------------------------|--|--------------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

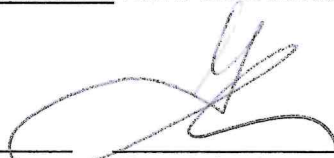
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

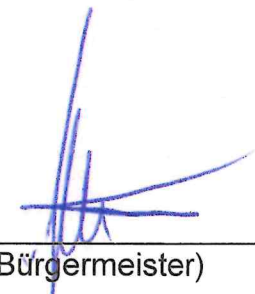
Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2026 gem. § 94 Abs. 3 GemO

| Datum* | Spenden-/ Sponsoringgeber | Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass | Betrag/ Wert | Bemerkungen |
|------------|--|---|--------------|-------------|
| 30.10.2025 | Eheleute Martina u. Stephan Hinz | Sachspende Baumpflanzung im öffentlichen Raum der Gonsenheimer Straße | 1.655,55 € | |
| 03.12.2025 | Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH | Spende Neujahrskonzert 2026 | 300,00 € | |
| 03.12.2025 | Gemeindewerke Budenheim AöR | Spende Neujahrskonzert 2026 | 300,00 € | |
| 11.12.2025 | Budenheimer Volksbank e.G. | Spende Neujahrskonzert 2026 | 500,00 € | |
| 19.03.2026 | Budenheimer Volksbank e.G. | Spende Blütenfest 2026 | 500,00 € | |

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt. siehe § 24 GemHVO

*Datum des Spendeneingangs

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

| | |
|----------------|-------------------|
| Anlage | zur Niederschrift |
| -Ausschuss vom | |
| Anlage | zur Niederschrift |
| -Ausschuss vom | |
| Anlage | zur Niederschrift |
| GR vom | |

Fachbereich : Bürgermeister
Bearbeiter : Hinz
Aktenzeichen : 902-82.000

Datum : 17.04.2026

Drucksachen-Nr.: 041/1-2026

Betr.: Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindeordnung über das Ergebnis der am 10.11.2022 stattgefundenen unvermuteten überörtlichen Kassenprüfung

Beratungsfolge:

| | | | | |
|----------------|------------|-------------------------------|--|---|
| Gremium: GR | TOP: 12 | Sitzungstermin: 29.04.2026 | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |
| Gremium: | TOP: | Sitzungstermin: | Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.: | abschließende Entscheidung: ja / nein |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der in Ablichtung beigefügten Niederschrift vom 18.03.2026 nebst Anlagen über die am 20.11.2024 erfolgte unvermutete überörtliche Kassenprüfung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt - RuGPA).

Hinweise:

1. In der Sitzung des Ältestenrats am 08.04.2026 wurde die Angelegenheit erörtert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen der Prüfung und der Erstellung der Niederschrift durch das RuGPA weit über ein Jahr vergangen ist.
2. Der zuständige Prüfer hatte am 08.01.2026 der Verwaltung vorab den Entwurf des Prüfberichts (ohne Anlagen) zukommen lassen und um Stellungnahme zu den Punkten 1-6 gebeten. Dieser Bitte ist die Verwaltung nachgekommen; die Stellungnahme ist als „Anmerkung der Verwaltung“ in kursiver Schrift in die Niederschrift eingeflossen.
3. Gemäß VV Nr. 1 zu § 33 Gemeindeordnung hat die Unterrichtung des Gemeinderates über die Prüfung „alsbald nach Eingang des Prüfungsberichtes zu erfolgen“; insofern wird dieser Vorschrift Rechnung getragen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass in zitiert VV Nr. 1 der Verwaltung eine Frist zur Stellungnahme „binnen dreier Monate“ eingeräumt wird; hingegen das RuGPA mit Schreiben vom 08.01.2026 der Verwaltung eine Frist zur Stellungnahme bis 02.02.2026 gesetzt hatte. Insofern wurde Fristverlängerung bis Ende Februar beantragt, die seitens des RuGPA dann auch gewährt wurde. Gemäß § 110 Absatz 6 der Gemeindeordnung erfolgt nach Unterrichtung des Gemeinderates eine öffentliche Bekanntmachung sowie eine Auslegung dieser Niederschrift.

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Fachbereichsleiter/
Büroleiter)

(Bürgermeister)

Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
AZ: RPA - 11812 - 12



UNVERMUTETE ÜBERÖRTLICHE KASSENPRÜFUNG
BEI DER GEMEINDEKASSE BUDENHEIM AM 20.11.2024

INGELHEIM AM RHEIN, 18.03.2026

- 1 · Gemeindevverwaltung
- 1 Abteilung 51 über Herrn Landrat Thomas Barth und GB V
- 1 Rechnungshof Rheinland-Pfalz (nachrichtlich in Kopie)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Prüfungsauftrag und Prüfungshandlung..... | 2 |
| 1.1 Prüfungsauftrag | 2 |
| 1.2 Prüfungsumfang..... | 2 |
| 2. Feststellungen zur Prüfung..... | 3 |
| 2.1 Örtliche Kassenprüfung..... | 3 |
| 2.2 Überörtliche Prüfung | 4 |
| 2.2.1 Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen | 4 |
| 2.2.2 Verwahrgelass | 6 |
| 2.2.3 Zahlstellen | 7 |

1. Prüfungsauftrag und Prüfungshandlung

1.1 Prüfungsauftrag

Allgemeines

Die dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übertragene überörtliche Kassenprüfung (Verwaltungsvorschrift zu § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (VV zu § 14 RHG) – Ziffer 4 des Rundschreibens des Rechnungshofes vom 17.11.2016, MinBl. S. 265) bei der **Gemeindekasse Budenheim** wurde am 20.11.2024 durchgeführt.

An den überörtlichen Erhebungen haben teilgenommen:

Von der Gemeindekasse:

Vom Gemeindeprüfungsamt:

Herr Spillner (Kassenleiter)

Herr Witzmann (Prüfer)

1.2 Prüfungsumfang

- Grundlage war der Tagesabschluss vom 20.11.2024.
- Kassensoll- und Kassenistbestand stimmten überein (**Anlage 1**).
- Folgende Zahlstellen/Handvorschüsse wurden im Rahmen der überörtlichen Kassenprüfung mit einbezogen (**Anlage 2**):
 - Bürgerbüro (Passamt, Einwohnermeldeamt)
 - Grund- und Realschule Plus (Lennebergschule)
 - Kindertagestätte „Kunterbunt“
 - Vollstreckung
 - Kindertagestätte „Wunderland“

Die Zahlstellen im Seniorentreff, Jugendtreff, Mühlrad, Heimatmuseum, Wochenmarkt waren nicht Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben in folgenden Bereichen:

- Kassenbestandsaufnahme
- Datenverarbeitung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung und örtliche Kassenprüfung
- Liquiditätsplanung
- Buchführung
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgefass)
- Zahlstellen

2. Feststellungen zur Prüfung

2.1 Örtliche Kassenprüfung

Die letzte örtliche Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten wurde am 02.11.2023 vorgenommen.

Hierbei bezog sich die Prüfung den vorgelegten Unterlagen zufolge neben dem erstellten Kassenbestandsausweis auch auf die Bereiche Zahlungsverkehr, der Abstimmung der Finanzmittelkonten und des Mahn- u. Vollstreckungswesens. Die Prüfung der Zahlstellen war nicht Bestandteil der örtlichen Kassenprüfung und sollte im laufenden Jahr vom Kassenleiter und Kassenaufsichtsbeamten gesondert geprüft werden.

Eine Prüfung der Zahlstellen außerhalb der Gemeindeverwaltung hat bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung, am 20.11.2024, nicht stattgefunden. Somit waren die Zahlstellen seit der vorletzten örtlichen Prüfung, 16.09.2021, ungeprüft.

Bei der überörtlichen Kassenprüfung, 20.11.2024, stimmten die Soll- und Istbestände bei den Handvorschüssen der Vollstreckung sowie beim Handvorschuss der Kita „Wunderwald“ nicht überein (siehe Anlage 2).

Die Zahlungsabwicklung ist unabhängig von der überörtlichen Prüfung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen (§ 26 Abs. 1 GemHVO). Hierzu gehört auch die Prüfung sämtlicher Zahlstellen und Handvorschüsse.

1

Anmerkung der Verwaltung:

Im Prüfungszeitraum wurde festgestellt, dass die turnusmäßige und unvermutete Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse nicht durchgeführt wurden. Nach Angabe der Verwaltung ist dies auf organisatorische und zeitliche Rahmenbedingungen, insbesondere auf krankheitsbedingte längerfristig Ausfälle von Beschäftigten, zurückzuführen. Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs mussten die Prioritäten entsprechend angepasst werden. Ein bewusstes Absehen von der Durchführung lag nicht vor.

2.2 Überörtliche Prüfung

2.2.1 Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen

2.2.1.1 Freigabeerklärung

Für das bei der verbandsfreien Gemeinde eingesetzte Finanzverfahren (CIP) erfolgte auf der Grundlage einer Programmprüfung durch eine rheinhessische Kreisverwaltung¹ eine Freigabeerklärung des Bürgermeisters vom 12.03.2012. Die Verwaltung verzichtete dabei unter Verweis auf die andernorts vorgenommene Programmprüfung auf eigene Prüfungshandlungen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn andere Anwender der Verfahren unter Bezug auf „Musterprüfungen“ nach Maßgabe folgender Bedingungen Programmfreigaben erteilen:

- Das bei einem Dritten geprüfte und das von einer Kommune freizugebende Verfahren müssen sich entsprechen². Dies betrifft insbesondere die jeweilige Programmversion und die eingesetzten Programmmodule.
- Bei grundlegenden Updates und Versionswechseln ist eine erneute Prüfung erforderlich.
- In die Prüfung müssen Schnittstellen zu anderen Fachverfahren einbezogen worden sein.

Der Abgleich ist zu dokumentieren. Auch wenn unter diesen Voraussetzungen eine Programmfreigabe erteilt wird, verbleibt noch Raum für weitere Prüfungshandlungen. Dies betrifft insbesondere die Vergabe von Berechtigungen im Verfahren. Hier ist es aufgrund organisationsbedingter Unterschiede nicht angebracht, Freigaben ausschließlich anhand einer Programmprüfung bei Dritten zu erteilen.³

Zur Gewährleistung der Kassensicherheit sind die notwendigen Prüfungen durchzuführen und die Freigaben zu erteilen.⁴ Dabei sind alle Schnittstellen sowie finanzwirksamen Fachverfahren zu prüfen, die Prüfung und ihr Ergebnis zu dokumentieren und, soweit das Ergebnis der Programmprüfung dem nicht entgegensteht, vom Bürgermeister freizugeben. Über das Ergebnis dieser Prüfung und die Programmfreigaben ist zu berichten und die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

¹ Programmprüfung der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 24.02.2012

² Nr. 5 VV zu § 107 GemO.

³ siehe Kommunalbericht 2013 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, Seite 99

⁴ VV Ziffer 5 zu § 107 GemO

Anmerkung der Verwaltung:

Es ist zutreffend, dass die letzte Freigabeerklärung am 12.03.2012 erfolgte. Derzeit wird eine Programmprüfung vorgenommen mit dem Ziel der Aktualisierung der Freigabeerklärung. Wir gehen davon aus, dass dies bis Ende April 2026 abgeschlossen werden kann.

2.2.1.2 Datenträgeraustauschverfahren

Auf dem Datenträgerbegleitzettel des Programmes CIP wird nun ein Hashwert ausgewiesen. Die Gemeinde Budenheim nutzt für ihre Überweisungen ein browserbasiertes Online Terminal der Budenheimer Volksbank eG. Drei Mitarbeitende der Gemeindekassen besitzen jeweils Benutzerkennung und Passwort für die Anmeldung. Eine Zahlung kann nur durchgeführt werden, wenn mind. zwei Mitarbeitende die Zahlungsanordnung unabhängig voneinander freigeben. Die zum Austausch generierte Dateien (XML) werden über dieses Terminal hochgeladen. Ein Abgleich des Hashwertes ist jedoch nicht möglich. Dieser wird in dem Online Terminal nicht ausgewiesen. Es wird der Gesamtbetrag und die Anzahl der Buchungssätze mit dem Datenträgerbegleitzettel abgeglichen.

Qualifizierte Prüfsummenverfahren sind ein, jedoch nicht der einzige Weg, um die Integrität der Daten sicherzustellen. Soweit Anwendungen solche „Hash-Werte“ noch nicht unterstützen, bietet es sich ggf. an, bei den Programmherstellern darauf hinzuwirken. Die Authentizität der zur Zahlbarmachung eingelesenen XML-Dateien kann durchgängig mithilfe von „Hash-Werten“ überprüft und danach jeweils mit Unterschriften auf dem Begleitzettel bestätigt werden.

Solange und soweit ein Hashwert nicht erzeugt werden kann, ist die Unveränderbarkeit der Daten auf andere Art und Weise zu gewährleisten. Die GoBD führt hierzu in Randnummer 110 aus, dass dies durch Hardware, mittels Software oder durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann. Das Datenträgeraustauschverfahren ist kassensicher auszugestalten. Der Abgleich der Hashwerte bzw. die alternativen Sicherheitsmaßnahmen, sollten in der Dienstanweisung geregelt werden. Über die Art und Weise der Gewährleistung der Kassensicherheit ist zu berichten.

3

Anmerkung der Verwaltung:

Die GoBD gemäß § 93 Abs. 2 GemO sowie in §§ 27, 30 bis 33 und 48 GemHVO werden grundsätzlich von der Verwaltung eingehalten. Die in unserer Verwaltung eingesetzten Softwarelösungen CIP und PROSOZ, über die XML-Dateien für den Zahlungsverkehr erzeugt werden, berechnen einen Hash-Wert der in der Datei abgelegt, aber nicht sichtbar ist. CIP stellt diesen Hash-Wert optisch im Datenträgerbegleitzettel dar. Seitens des Softwareanbieters PROSOZ wird diese Anforderung bisher nicht erfüllt. Zur Gewährleistung der Kassensicherheit wird bei der nächsten Überarbeitung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens aufgenommen, dass für den Zahlungsverkehr mit den Banken nur solche Dateien verwendet werden dürfen, für die ein entsprechender Hash-Wert erzeugt wurde und hinterlegt ist.

2.2.2 Verwahrgelass

Das Verwahrgelass dient gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der sicheren Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen und sonstigen Unterlagen. Näheres dazu regelt die Gemeinde Budenheim in ihrer Dienstanweisung „Rechnungswesen“ unter Punkt 2.5.13.

Gegenstand der Prüfung waren die Wertgegenstände im Tresor des Kassenverwalters.

Die Bürgschaften werden gem. Dienstanweisung unter einer Sollbuchnummer in einem separaten Ordner geführt. Nach Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass insgesamt vier Bürgschaftsurkunden hätten zurückgegeben werden müssen bzw. das Ablaufdatum überschritten worden ist.

- Die Bürgschaft für Fenstermontagearbeiten mit der Nr. 37 ist am 05.05.2020 abgelaufen.
- Die Bürgschaft für Bodenbelegarbeiten mit der Nr. 61 ist am 01.08.2021 abgelaufen.
- Die Bürgschaft für die Erweiterung der Kindertagesstätte mit der Nr. 65 ist am 09.11.2023 abgelaufen.
- Die Bürgschaft für Metallbauarbeiten mit der Nr. 71 ist am 02.09.2021 abgelaufen.

In den o. a. Fällen befindet sich die jeweilige Bürgschaftsurkunde noch im Verwahrgelass. Eine Rückgabe hat noch nicht stattgefunden.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung sind die jeweiligen abgelaufenen Bürgschaften zurückzugeben.

4

Anmerkung der Verwaltung:

Auf die Antwort zu Punkt 5 wird verwiesen.

Weiterhin wurde im Rahmen der Kassenprüfung festgestellt, dass sich im Verwahrgelass insgesamt 11 unbefristete Bürgschaften befinden, die deren Ausstellung jeweils mehr als 25 Jahre zurückliegt. Konkret handelt es sich um:

- Sechs Bürgschaften für Straßenbauarbeiten mit Ausstellungsdatum vom 14.01.1997
- Drei weitere Bürgschaften für Straßenbauarbeiten mit Datum vom 03.11.1997
- Eine Bürgschaft für Schreinerarbeiten vom 12.06.1998
- Eine Bürgschaft für eine mobile Trennwandmontage vom 14.11.1997

Die genannten Bürgschaften beziehen sich auf Leistungen aus den Jahren 1997 und 1998. Die Regelverjährung für Mängelansprüche beträgt:

- Nach VOB/B (bei Bauleistungen): in der Regel 4 Jahre, ggf. 5 Jahre, bei Bauwerken (§ 13 Abs. 4 VOB/B)
- Nach BGB: 5 Jahre bei Bauwerken (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), ggf. 2 Jahre bei beweglichen Sachen oder werkvertraglichen Leistungen (634a Abs. 1 BGB)

Selbst nach großzügiger Auslegung wären die damit verbundenen Gewährleistungsansprüche zwischen 2005 und 2007 verjährt. Eine Fortdauer des Sicherungszwecks ist auszuschließen, es sei denn, es bestehen außergewöhnliche Umstände (z. B. laufende Mängelverfahren, gerichtliche Auseinandersetzungen oder Rückforderungsansprüche).

Die fortgesetzte Verwahrung dieser Bürgschaften ohne erkennbare Werthaltigkeit stellt ein kassenrechtliches Problem dar und verstößt gegen die Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Die fehlende Ausbuchung verzerrt die Darstellung der tatsächlichen Sicherheitenlage der Gemeinde.

Es ist mit der Fachabteilung zu klären ob bei den unbefristeten Bürgschaftsurkunden, deren Mängelbeseitigungsansprüche verwirkt sein könnten, diese noch zu verwahren sind. Künftig ist auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu achten.

5

Anmerkung der Verwaltung:

In der nächsten Zeit werden die Unterlagen geprüft und entsprechende Bürgschaftsurkunden an die Bürgschaftsgeber zurückgesandt.

2.2.3 Zahlstellen

2.2.3.1 Einrichtung von Zahlstellen

Die Gemeinde Budenheim hat neben den Zahlstellen Bürgerbüro und Vollstreckung, noch mehrere Zahlstellen. Diese befinden sich außerhalb der Verwaltung, die fachlich dem Kassenverwalter unterstehen. Hierbei handelt es sich um den Seniorentreff, Jugendtreff, Familienzentrum Mühlrad, Kindergarten „Kunterbunt“, Heimatmuseum, Grund- und Realschule Plus, Wochenmarkt sowie die Handvorschüsse für den Seniorentreff und die Kindertagesstätte Wunderland.

Die Zahlstellen waren trotz der Hinweise in den Prüfberichten 2021 sowie 2022 nicht eingerichtet. Die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Zahlstellen wurden nicht bestellt und haben somit keine Befugnis zur Annahme von Geldbeträgen und Quittungsausstellungen.

Neben der förmlichen Einrichtung von Zahlstellen ist im Blick auf den Umgang mit Bargeld ein Mindestmaß an Regelungen erforderlich (§ 29 Abs. 2 Buchstabe c GemHVO).

Dazu zählen insbesondere

- die Festlegung einer/eines Zahlstellenverwalters/Zahlstellenverwalterin
- die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten im Falle einer Zahlstellenbedienung durch mehrere Personen,
- eine Belegpflicht für Ein- und Auszahlungen,
- das Quittungswesen
- die kassensichere Aufbewahrung von Wert- und Geldbeständen und
- die Festlegung von Kassenhöchstbeständen.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf Zahlstellen ist auf die Notwendigkeit ihrer Einrichtung zu überprüfen.

Bei der Zahlstelle Wochenmarkt wurde letztmals eine Marktgebühr am 13.11.2014 eingezahlt. Der Wochenmarkt findet seit dieser Zeit auf dem Gelände der Budenheimer Volksbank eG statt und es werden seitdem keine Gebühren mehr kassiert.

Weiterhin wird bei der Zahlstelle in der Kita „Kunterbunt“ kein Bargeld mehr vorgehalten. Die Leitung der Kindertagesstätte tritt in Vorleistung und rechnet dann mtl. mit der Gemeindekasse ab.

Es ist zu prüfen ob die Zahlstellen „Wochenmarkt“ sowie Kindertagesstätte „Kunterbunt“ aufgelöst werden können. Über den Fortgang ist zu berichten. Im Übrigen sind die verantwortlichen Personen der Zahlstellen zu bestellen und die Befugnis zur Annahme von Geldern und Quittungserteilung ist zu erteilen.

6

Anmerkung der Verwaltung:

Die bestehenden Zahlstellen werden gegenwärtig nicht aktiv genutzt. Gleichwohl ist festzustellen, dass ein zukünftiger Bedarf aufgrund unvorhersehbarer Entwicklung oder kurzfristig eintretender Erfordernisse nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint eine vorsorgliche Beibehaltung der Zahlstellen aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sachgerecht. Eine Bestellung der verantwortlichen Personen und eine entsprechende Erteilung der Befugnisse wird vollzogen.

2.2.3.2 Buchführung und Verwahrung der Zahlstellen

Der Handvorschuss der Kindertagesstätte „Wunderwald“ wurde in einem Portmonee innerhalb eines abschließbaren Rollcontainers aufbewahrt. Lt. o. g. Dienstanweisung sind Handvorschüsse in einer abschließbaren Geldkasse aufzubewahren und sofern sie nicht unmittelbar genutzt werden, sind diese in den dafür vorgehaltenen Tresor einzuschließen. Weiterhin wurde ein Kassenüberschuss in Höhe von 4,88 EUR festgestellt (Anlage 2).

Wie dieser Kassenüberschuss zustande kam konnte nicht aufgeklärt werden. Gem. 2.5.11 der Dienstanweisung sind verausgabte Beträge in einem Erfassungsblatt zu erfassen. Die Vorschüsse sind bei Bedarf, spätestens jedoch monatlich abzurechnen. Es wurden mehrere Quittungen im Portmonee aufbewahrt. Eine Erfassung in der dafür vorgesehenen Übersicht wurde nicht vorgenommen.

Bei dem Handvorschuss der Vollstreckung wurde ebenfalls ein Kassenüberschuss von 0,12 EUR festgestellt. Wie dieser Kassenüberschuss zustande kam konnte nicht aufgeklärt werden.

Die Verwahrung der Handvorschüsse sind nach den Anweisungen der Dienstanweisung sicherzustellen. Die Kassenüberschüsse sind aufzuklären. Auf eine ordnungsgemäße Buchführung und Abrechnung ist zu achten.

7

Anmerkung der Verwaltung:

Es erfolgt eine erneute Schulung und thematischen Sensibilisierung der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.


Kevin Witzmann
(Prüfer)




Miriam Merling
(stellv. Leiterin des Rechnungs-
und Gemeindeprüfungsamtes)



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rhein Hessen

KASSENBESTANDSAUSWEIS

zur überörtlichen Kassenprüfung der Gemeindekasse am 20.11.2024

Tagesabschluss:

Kassen-Sollbestand: lt. Hauptbuch - Seite

| | |
|--------------------|------------------|
| Einnahmen | 506.834.524,52 € |
| Ausgaben | 494.484.669,72 € |
| Kassen-Sollbestand | 12.349.854,80 € |

Kassen-Istbestand**Barbestand**

| | | | |
|---------------|------------|----------|------------|
| 0 | Scheine zu | 500,00 € | - € |
| 1 | Scheine zu | 200,00 € | 200,00 € |
| 10 | Scheine zu | 100,00 € | 1.000,00 € |
| 39 | Scheine zu | 50,00 € | 1.950,00 € |
| 45 | Scheine zu | 20,00 € | 900,00 € |
| 36 | Scheine zu | 10,00 € | 360,00 € |
| 39 | Scheine zu | 5,00 € | 195,00 € |
| 44 | Münzen zu | 2,00 € | 88,00 € |
| 54 | Münzen zu | 1,00 € | 54,00 € |
| 30 | Münzen zu | 0,50 € | 15,00 € |
| 45 | Münzen zu | 0,20 € | 9,00 € |
| 49 | Münzen zu | 0,10 € | 4,90 € |
| 55 | Münzen zu | 0,05 € | 2,75 € |
| 93 | Münzen zu | 0,02 € | 1,86 € |
| 90 | Münzen zu | 0,01 € | 0,90 € |
| Zwischensumme | | | 4.781,41 € |

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Unverbuchte Quittungen und Belege | |
| Schecks | |
| Zwischensumme | 4.781,41 € |

Übertrag:

4.781,41 €

Bank- und Postscheckguthaben

| | | | |
|---|-------------|------------|------------------------------|
| Rheinhausen Sparkasse Kto.: 140000225 Schwebeposten | Auszug vom: | 19.11.2024 | 21.649,70 € |
| Volksbank Darmstadt Mainz Kto.: 122879018 Schwebeposten | Auszug vom: | 18.11.2024 | 272.820,26 € |
| Postbank Ludwigshafen Kto.: 216941675 Schwebeposten | Auszug vom: | 14.11.2024 | 8.502,00 € |
| Budenheimer Volksbank Kto.: 51535 Schwebeposten | Auszug vom: | 18.11.2024 | 55.067,23 € - 24.334,07 € |
| Budenheimer Volksbank (OWI) Kto.: 108901 Schwebeposten | Auszug vom: | 23.10.2024 | 10,00 € |
| Budenheimer Volksbank (Schlüsselkautionkonto) Kto.: 200051535 Schwebeposten | Auszug vom: | 06.11.2024 | 1.850,00 € |
| Budenheimer Volksbank (Mietkautionkonto) Kto.: 130051535 Schwebeposten | Auszug vom: | 02.01.2024 | 1.529,75 € |
| DZ Privatbank (Girokonto - ZW 14) Kto.: 3015816011 Schwebeposten | Auszug vom: | 07.10.2024 | 3.115,64 € |
| DZ Privatbank (Festgeldkonto - ZW 10) Kto.: 3015816-181-000-978 Schwebeposten | Auszug vom: | aufgelöst | |
| DZ Privatbank (Wertpapier-Depot-ZW16) Kto.: 3015816-000 Kündigungsgeldkonto | Auszug vom: | 02.05.2024 | 2.997.000,00 € |
| DZ Privatbank (Vermögensverwaltung ZW 15) Kto.: 1890088691 Schwebeposten | Auszug vom: | aufgelöst | |
| Budenheimer Volksbank (Tagesgeld) Kto.: 1000051535 Schwebeposten | Auszug vom: | 15.11.2024 | 3.007.862,89 € |
| Budenheimer Volksbank (Festgeld) Kto.: 9010051535 Schwebeposten | Auszug vom: | 19.08.2024 | 4.000.000,00 € |
| Budenheimer Volksbank (Festgeld) Kto.: 9110051535 Schwebeposten | Auszug vom: | 08.10.2024 | 1.000.000,00 € |
| Budenheimer Volksbank (Festgeld) Kto.: 9210051535 Schwebeposten | Auszug vom: | 08.10.2024 | 1.000.000,00 € |
| Zwischensumme: | | | 12.349.854,80 € |

Übertrag: 12.349.854,80 €

| | |
|------------------------|-------------|
| Kto.: Schwebeposten | Auszug vom: |
| Kto.: Schwebeposten | Auszug vom: |
| Kto.: Schwebeposten | Auszug vom: |
| Kto.: Schwebeposten | Auszug vom: |

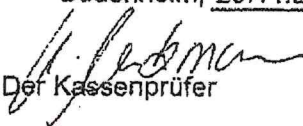
Kassen-Istbestand 12.349.854,80 €

Abgleich

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Kassen Sollbestand | 12.349.854,80 € |
| Kassen-Istbestand | 12.349.854,80 € |
| Kassenfehlbetrag/Kassenüberschuss | 0,00 € |

Der Kassenverwalter bestätigt, dass alle für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt wurden, dass alle Ein- und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind, dass alle vorhandenen Finanzmittel bei der Feststellung des Finanzmittelbestandes berücksichtigt wurden, dass im Finanzmittelbestand nur Finanzmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind und die Zahistellen und Handvorschüsse vollständig erfasst wurden.

Budenheim, 20.11.2024


Der Kassenprüfer


Der Kassenverwalter

Kita Abrechnung

Barvorlage:

Melanie Schmidt

abgerechnet am:

Unterschrift:



geleistete Ausgaben: 79,88 € - 79,88 €

Bareinkäufe Kindergarten/-Krippe

| Beleg-Nr. | Datum | Empfänger | | | | | | | | | | | | |
|-----------|------------|-----------|------|--------|----------|-------|------|-------|------|------|------|------|------|------|
| | | Müller | Tedi | Amazon | Kaufland | Rewe | DM | Netto | | | | | | |
| 1 | 03.08.2024 | 9,80 | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 10.10.2024 | | 4,96 | | | | | | | | | | | |
| 3 | 16.09.2024 | | | 9,49 | | | | | | | | | | |
| 4 | 17.10.2024 | | | | 17,16 | | | | | | | | | |
| 5 | 25.10.2024 | | | | | 16,88 | | | | | | | | |
| 6 | 26.10.2024 | | | | | | 5,85 | | | | | | | |
| 7 | 26.10.2024 | | | | 3,58 | | | | | | | | | |
| 8 | 30.10.2024 | | | | | | | 4,18 | | | | | | |
| 9 | 20.09.2024 | | | | | | | 7,98 | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | | | | | | | | | | | | | | |
| 21 | | | | | | | | | | | | | | |
| 22 | | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | | | | | | | | | | | | | | |
| 25 | | | | | | | | | | | | | | |
| Summen: | | 9,80 | 4,96 | 9,49 | 20,74 | 16,88 | 5,85 | 12,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

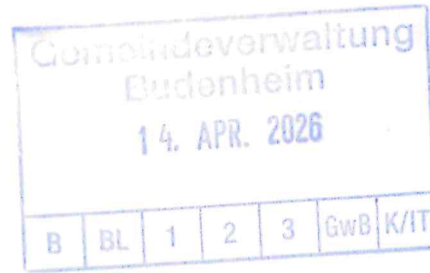
TOP 13a)
GR-Sitzung 29.04.26

006/1-2026



SPD-Fraktion Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Berliner Straße 3
55257 Budenheim



Budenheim, 12.04.2026

Prüfantrag der SPD-Fraktion Budenheim zur Errichtung einer Budenheim App

Die SPD-Fraktion Budenheim beantragt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entwicklung und Einführung einer gemeindeeigenen „Budenheim App“ möglich ist, die der besseren Kommunikation zwischen Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern dient. Im Rahmen der Prüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, ob die Budenheim App folgende Funktionen enthalten kann:

- Terminportal zur eigenständigen Vereinbarung und Verwaltung von Terminen mit der Gemeindeverwaltung.
- Veranstaltungskalender mit Terminen der Gemeinde, Vereine, Institutionen sowie der Sitzungen des Gemeinderates.
- Kleinanzeigenmarkt für private Verkäufe und Gesuche.
- Aktuelles und Nachrichten aus der Gemeinde, mit Vernetzung zur lokalen Heimatzeitung.
- Mängel-Melder für unkomplizierte Bürgerhinweise zu Schäden oder Problemen im Gemeindegebiet.
- Informationsplattform für Vereine, Gewerbe und Gastronomie (Präsentationsmöglichkeiten, Kontaktdaten, Angebote).
- Bereich für Sponsoren und Institutionen, um Kooperationen sichtbar zu machen. Die Budenheim App kann durch Sponsoren mitfinanziert werden. Diese erhalten die Möglichkeit, ihr Unternehmen innerhalb der App vorzustellen und so neue Kundinnen und Kunden in Budenheim zu gewinnen.
- Push-Nachrichten für wichtige Mitteilungen (z. B. kurzfristige Sperrungen, Warnmeldungen, Einladungen).

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwiefern eine technische Verknüpfung mit der bestehenden Homepage der Gemeinde möglich ist. Nach unserem Kenntnisstand sollte mit der neuen Aufmachung der Homepage eine Anbindung über ein zusätzliches Modul ohne größeren technischen oder finanziellen Aufwand realisierbar sein.

Begründung:

Eine gute Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerschaft ist uns ein Herzensanliegen. Mit der Budenheim App wollen wir allen Bürgerinnen und Bürgern die



SPD-Fraktion Budenheim

Möglichkeit geben, sowohl offizielle Mitteilungen der Gemeindeverwaltung schnell und unkompliziert zu erhalten, als auch miteinander in Kontakt zu treten. Die App soll zudem dazu beitragen, dass Vereine, Gewerbetreibende und Gastronomiebetriebe sich besser präsentieren können und Bürgerinnen und Bürger einfacher Zugang zu Informationen über das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde haben.

Durch die Einbindung von Sponsoren kann die Budenheim App nicht nur kostengünstiger für die Gemeinde umgesetzt werden, sondern auch einen Mehrwert für lokale Unternehmen schaffen, die sich auf diesem Wege präsentieren und neue Kundinnen und Kunden gewinnen können.

Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger die digitale Entwicklung unserer Gemeinde miterleben können. Mit der Budenheim App schaffen wir niedrighschwellige Angebote, die allen Bevölkerungsgruppen zugänglich sind und so die digitale Teilhabe fördern.

Wir möchten so die Transparenz erhöhen, das Miteinander fördern und die Gemeinde digital zukunftsfähig gestalten.

Kostenschätzung (vorläufig):

ca. 5.000 Euro

Finanzierung aus der Freien Finanzspitze.

Alternativvorschlag:

Sollte die Einrichtung der Budenheim App kurzfristig nicht realisierbar sein, wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob ein offizieller WhatsApp-Channel eingerichtet werden kann. Dieser ermöglicht es, Pressemitteilungen und wichtige Informationen niedrighschwellig und zeitnah an die Bürgerinnen und Bürger zu verteilen – ohne großen technischen oder finanziellen Aufwand.

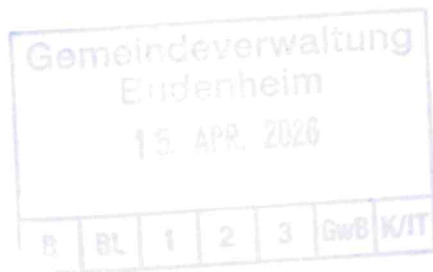
Kostenschätzung:

ca. 15 Euro für eine SIM-Karte und ca. 150 Euro für ein WhatsApp-fähiges Endgerät

Wir bitten alle im Rat vertretenen Fraktionen um Unterstützung unseres Antrages.

Für die SPD-Fraktion

Peter Wersin



b)

007/1-2026



An
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Str. 3
55257 Budenheim

TOP 13 b)
GR-Sitzung 29.04.

Budenheim, 07.04.2026

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU Budenheim und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Budenheim für die Sitzung des Gemeinderates Budenheim am 29. April 2026

Antrag auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln, Einholung von Vergleichsangeboten und Erstellung eines Betriebs- und Finanzierungskonzepts für einen mobilen Toilettenwagen

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Für die mögliche Anschaffung eines mobilen Toilettenwagens auf Anhängerbasis wird ein finanzieller Rahmen in Höhe von bis zu 55.000 Euro netto vorgesehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und dem Gemeinderat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorzulegen.
3. Bei der Angebotseinholung sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 - gestalterische Einfügung in das Erscheinungsbild des Rheinufers, insbesondere im Bereich des Isola-della-Scala-Platzes,
 - mobile Einsetzbarkeit und Möglichkeit der Verbringung mit gemeindeeigenen Mitteln, insbesondere bei Hochwasser,
 - Orientierung an einer Anhängergröße von max. 3,5 Tonnen,
 - Ausstattung mit Damen-WC, Herren-WC sowie einem zusätzlichen separaten WC, das bei Veranstaltungen auch als Personal-WC genutzt werden kann,
 - autarker Betrieb durch integrierte Frisch- und Abwassertanks.



4. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, dem Gemeinderat ein Betriebs- und Finanzierungskonzept vorzulegen. Dieses soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Organisation und Kosten von Reinigung, Wartung und Leerung der Tanks,
- Zuständigkeiten für Aufstellung, Transport, Lagerung und Unterhaltung,
- versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen,
- Möglichkeiten einer anteiligen Refinanzierung, insbesondere durch Nutzungsentgelte,
- Verpachtung oder Vermietung an Vereine und sonstige Veranstalter,
- mögliche Sponsoring- oder Förderansätze.

Begründung

Die WC-Situation am Rheinufer ist seit Jahren unzureichend. Gerade im Bereich des Isolabella-Scala-Platzes zeigt sich regelmäßig, dass die vorhandene Infrastruktur dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht wird. Mit der steigenden Nutzung des Rheinufers, zusätzlicher Gastronomie und weiteren Angeboten nimmt die Bedeutung des Areals als Aufenthaltsort für Bürgerinnen und Bürger weiter zu. Eine angemessene öffentliche Toiletteninfrastruktur ist hierfür eine notwendige Voraussetzung. Für die aktuelle Saison wird zusätzlich zur öffentlich zugänglichen Toilette im Kiosk eine vorübergehende und kurzfristige Lösung möglich sein. Gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, dass es für die kommenden Jahre einer verlässlichen, praktikablen und dauerhaft nutzbaren Lösung bedarf. Ein mobiler Toilettenwagen ist hierfür eine pragmatische und nachhaltige Lösung. Er kann am Rheinufer eingesetzt und bei Bedarf, etwa im Falle von Hochwasser, mit gemeindeeigenen Mitteln verbracht werden. Darüber hinaus kann er auch bei gemeindlichen Veranstaltungen sowie Festen der örtlichen Vereine genutzt werden. Damit verbessert er nicht nur die Aufenthaltsqualität am Rheinufer, sondern schafft zugleich einen zusätzlichen Nutzen für das örtliche Veranstaltungs- und Vereinsleben.

Die Anschaffung einer eigenen mobilen Anlage kann zudem wirtschaftlich sinnvoll sein. Mietlösungen verursachen bei wiederkehrendem Bedarf fortlaufende Kosten. Bereits

kleinere Mietanlagen werden am Markt regelmäßig für etwa 300 bis 500 Euro pro Tag angeboten. Eine gemeindeeigene Anlage eröffnet demgegenüber die Möglichkeit einer langfristigen Nutzung sowie einer teilweisen Refinanzierung durch Vermietung, Verpachtung oder Nutzungsentgelte. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Betrieb,



Unterhaltung und Finanzierung von Anfang an nachvollziehbar geregelt werden.
Mit diesem Antrag soll daher zum einen die Grundlage für eine konkrete Marktsondierung geschaffen werden. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat nicht nur über die Anschaffung selbst, sondern zugleich über die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen entscheiden kann.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt zunächst aus Rücklagen der Gemeinde. Ergänzend sind Möglichkeiten einer späteren Refinanzierung durch Vermietung, Verpachtung, Nutzungsentgelte, Sponsoring oder sonstige Förderansätze darzustellen.

Wir bitten die übrigen Fraktionen um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Nicole Gotthardt-Brauer".

Nicole Gotthardt-Brauer
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kai Hoffmann".

Kai Hoffmann
(CDU)

TOP 13 d

GR-Sitzung
29.04.26

003/1-2026



Bürgermeister Stephan Hinz
Rathaus der Gemeinde Budenheim
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 17. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

Antrag auf Prüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Kostenbelastung durch Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Einrichtungen jeglicher Art, die dem Breitensport dienen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob und in welcher Form eine vollständige oder teilweise Entlastung von Straßenausbaubeiträgen für Einrichtungen jeglicher Art, die dem Breitensport dienen, möglich ist.

Dies insbesondere im Hinblick auf eine Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Budenheim, der die Flächen für Sportplätze bereits begünstigt.

Begründung:

1. Gleichbehandlung vergleichbarer Nutzungen

Die geltende Ausbaubeitragsatzung sieht in § 6 Abs. 2 Nr. 3 für Grundstücke mit der Nutzung „Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof“ einen reduzierten Beitragsfaktor von 0,5 vor. Sporthallen gemeinnütziger Sportvereine erfüllen jedoch denselben öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck wie Sportplätze.

Sie dienen dem Vereinssport, der Jugendarbeit sowie der Gesundheits- und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Es ist unklar, ob es eine sachliche Rechtfertigung dafür gibt, warum eine Sporthalle, die zentral im Ort liegt und überwiegend gemeinnützigen sportlichen Zwecken dient, beitragsrechtlich schlechter gestellt wird als Sport- oder Campingplätze.

2. Gemeinnützige und öffentliche Funktion

Sporthallen stellen eine wesentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Bereich Sport und Gesundheit dar. Sie werden im Interesse der Allgemeinheit betrieben und stehen in erheblichem Umfang Kindern, Jugendlichen und weiteren Bevölkerungsgruppen zur Verfügung. Diese Funktion entspricht der Wertung, die der Satzungsgeber bei der Privilegierung von Sportplätzen und Freibädern bereits getroffen hat. Eine mögliche Lösung könnte die Einbeziehung von Sporthallen in § 6 Abs. 2 Nr. 3 sein.

3. Kommunalabgabenrechtlicher Spielraum

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz steht es der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, den Beitragsmaßstab differenziert auszugestalten, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Die bereits bestehende Differenzierung zugunsten bestimmter Nutzungsarten zeigt, dass die Gemeinde diesen Gestaltungsspielraum nutzt. Die Erweiterung auf Sporthallen

gemeinnütziger Sportvereine wäre eventuell ein sachlich begründeter, eng umgrenzter Anwendungsfall, der die Systematik der Satzung nicht durchbricht, sondern in sich schlüssig ergänzen würde.

4. Förderung des Ehrenamtes und der Vereinsarbeit

Gemeinnützige Sportvereine tragen in erheblichem Umfang zur Gesundheitsförderung, Integration und Jugendarbeit in der Gemeinde bei. Eine beitragsrechtliche Gleichstellung von Sporthallen mit Sportplätzen und Campingplätzen wäre ein angemessenes Signal der Unterstützung der Vereinsarbeit, ohne den Gemeindehaushalt zu belasten.

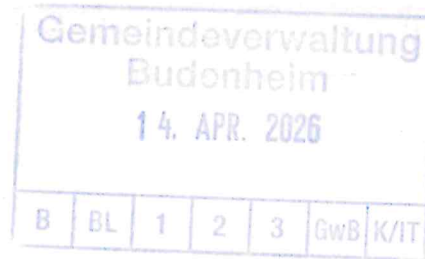
Ich bitte um Aufnahme dieses Prüfantrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats gemäß Geschäftsordnung des Rates.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Gores

Fraktionsvorsitzender, FW OV Budenheim



GR-Sitzung
29.04.26

SPD-Fraktion Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz

Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 12.04.2026

Prüfantrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat

Prüfantrag auf Verbesserung der Parkplatzmarkierung an der Waldsporthalle

Die SPD Fraktion beantragt, die Verwaltung zu prüfen:

1. Die Parkplätze unmittelbar entlang des Zaunes, Richtung Ausfahrt, entsprechend zu kennzeichnen, sodass dort kein Parken mehr möglich ist. Eine deutliche Markierung dieser Flächen würde die Übersichtlichkeit und Sicherheit auf dem Parkplatz deutlich verbessern.
2. Die Beschilderung anzupassen, sodass die Parkverbote eindeutig erkennbar sind, beispielsweise durch das Verkehrszeichen VZ 220.

Begründung:

Die SPD-Fraktion hatte diesen Antrag in der letzten Gemeinderatssitzung bereits gestellt und zurückgezogen, da die Verwaltung erklärte, die Umsetzung sei bereits erfolgt, Leider müssen wir feststellen, dass dies nicht der Fall ist.

Auf dem Parkplatz der Waldsporthalle kommt es nachwievor regelmäßig zu gefährlichen Situationen verursacht durch die neue Fahrzeugverwahrstelle (eingezäunter Bereich). Die Umfahrung des



Parkplatzbereiches Richtung Ausgang ist zurzeit nicht gewährleistet. Insbesondere müssen Fahrzeuge oft rückwärtsfahren, wenn die Ausfahrt durch parkende Fahrzeuge blockiert ist. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko für Fahrer und Fußgänger dar.

Kosten: Die geschätzten Kosten für Schild und die Einzeichnung der Sperrfläche belaufen sich auf ca. 500 Euro und können aus der freien Finanzspitze finanziert werden.

Wir bitten alle Fraktionen des Gemeinderates, diesen Antrag zu unterstützen, damit die notwendigen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können, um die Sicherheit auf dem Parkplatz zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Wersin

SPD-Fraktion Budenheim







Vors.: Peter Wersin, Siebenmorgenstr. 7, 55257 Budenheim // Stellv. Vors.: Kerstin Dotzer, Finther Str. 35, 55257 Budenheim